

## Protokoll der 17. Sitzung

vom 4. November 2013, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

*Vorsitz* Richard Bühler

*Protokoll* Janine Rutz

*Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Urs Capaul, Matthias Frick, Urs Hunziker, Lorenz Laich, Markus Müller, Peter Scheck, Jonas Schönberger, Susi Stühlinger, Felix Tenger.

*Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Andreas Frei, Thomas Hurter.

<i>Traktanden:</i>	<i>Seite</i>
1. Motion Nr. 2013/1 von Walter Hotz vom 7. Januar 2013 mit dem Titel: Änderung § 78 in der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20.12.1999 betreffend Erledigung von Kleinen Anfragen	784
2. Motion Nr. 2012/4 von Richard Altorfer vom 20. August 2012 mit dem Titel: Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto	791
3. Motion Nr. 2013/3 von Matthias Frick vom 23. April 2013 betreffend Streichung eines unnötigen Satzes im Steuergesetz	807
4. Motion Nr. 2013/4 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in der Schaffhauser Kantonbank»	811
5. Motion Nr. 2013/5 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite im Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen»	823

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 6. | Motion Nr. 2013/6 von Seraina FÜRER vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in den Spitälern Schaffhausen» | 825 |
| 7. | Motion Nr. 2013/7 von Andreas Frei vom 6. Mai 2013 betreffend Stärkung des Quartierplanverfahrens                          | 826 |

\*

**Kantonsratspräsident Richard Bühler (SP):** Da der Stimmzähler Matthias Frick heute abwesend ist, schlage ich Ihnen vor, Florian Keller als Ersatzstimmzähler einzusetzen.

**Der Rat stimmt diesem Vorschlag stillschweigend zu.**

\*

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 28. Oktober 2013:

1. Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates vom 12. September 2013 betreffend Begnadigungsgesuch von R. T.
2. Kleine Anfrage Nr. 2013/28 von Seraina FÜRER vom 2. November 2013 betreffend Suizidprävention im Kanton Schaffhausen.
3. Motion Nr. 2013/13 von Heinz Rether sowie 17 Mitunterzeichnenden vom 28. Oktober 2013 mit dem Titel: «Nur eine obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe». Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Schaffhausen reicht bei der eidgenössischen EDK ein Schreiben mit folgendem Wortlaut ein: «Das Konkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) ist anzupassen, sodass nur noch eine obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe unterrichtet wird.»

Die an der letzten Sitzung vom 28. Oktober 2013 eingesetzte Spezialkommission 2013/10 «Hochschulkonkordat» setzt sich wie folgt zusammen: Willi Josel (Erstgewählter), Till Aders, Werner Bächtold, Erich Gysel, Urs Hunziker, Franz Marty, Rainer Schmidig, Jürg Tanner, Ueli Werner.

\*

**Mitteilungen** des Präsidenten:

Das Ratsbüro meldet das Begnadigungsgesuch von R. T. verhandlungsbereit.

\*

**Protokollgenehmigung:**

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich war ausnahmsweise so fleissig und habe das Protokoll gelesen. Dabei habe ich festgestellt, dass es in meinem Votum auf Seite 687 einen sinnstörenden Fehler hat. Im obersten Abschnitt habe ich gemäss Protokoll gesagt: «Es sind dies wie ausgeführt wird namentlich Basellandschaft, Zürich, Bern, St. Gallen, Zug, mit Ausnahme des letzten Kleinkantons mit zusätzlich spezifisch prägender Grenzlage jenseits des Rheins.» Das ist ganz sicher falsch. Ich habe nämlich gesagt: «Es sind dies wie ausgeführt namentlich Basellandschaft, Zürich, Bern, St. Gallen, Zug, mit Ausnahme des letzten keine Kleinkantone mit zusätzlich spezifisch prägender Grenzlage jenseits des Rheins.»

Das Protokoll der 15. Sitzung vom 23. September 2013 wird mit der gewünschten Änderung genehmigt und verdankt.

\*

**Zur Traktandenliste:**

**Kantonsratspräsident Richard Bühler** (SP): Matthias Frick hat die Motion Nr. 2013/3, also Traktandum 3, alleine unterzeichnet. Aufgrund seiner heutigen Abwesenheit kann das Geschäft nicht beraten werden. Aus diesem Grund schlage ich Ihnen vor, dieses Geschäft an die letzte Stelle der Traktandenliste zu setzen.

**Staatsschreiber Stefan Bilger**: Da Matthias Frick diese Motion alleine unterschrieben hat, ist auch nur er berechtigt, diese zurückzuziehen oder zu behandeln. Es sei denn, es liege eine entsprechende Vollmacht vor, dieses Geschäft zu vertreten.

**Thomas Hurter** (SVP): Meine Damen und Herren, so geht das nicht. Wir berufen eine zusätzliche Kantonsratssitzung, obwohl die Regierung für verschiedene Vorstösse noch nicht bereit ist und heute viele Ratsmitglie-

der fehlen. Und nur weil der Motionär nun auch abwesend ist, will man dieses Geschäft auf der Traktandenliste nach hinten schieben und heute nicht behandeln. Damit bin ich nicht einverstanden. Entweder behandeln wir die Geschäfte gemäss der Reihenfolge auf der Traktandenliste oder wir lassen es sein. Ich stelle entsprechend Antrag.

Zum Vorstoss selbst möchte ich bemerken, dass er nicht so weltbewegend ist, als dass er nicht von einem anderen Mitglied der AL-Fraktion vertreten werden könnte.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Wenn die AL-Fraktion einstimmig der Auffassung ist, dass dieses Geschäft heute behandelt werden soll, würde ich dem keine formal-juristischen Steine in den Weg legen. Dies muss aber ausdrücklich so gewünscht sein, weil der einzige Unterzeichner des Vorstosses heute nicht anwesend ist.

**Florian Keller (AL):** Meines Erachtens verfügt der Motionär über keinen Anspruch, bei der Behandlung seines Vorstosses dabei zu sein. Demnach ist die Motion, die traktandiert ist, heute zu behandeln. Die AL ist bereit, diesen Vorstoss zu vertreten. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

**Es wird stillschweigend beschlossen, die Traktandenliste in der ursprünglichen Form zu belassen.**

\*

- 1. Motion Nr. 2013/1 von Walter Hotz vom 7. Januar 2013 mit dem Titel: Änderung § 78 in der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20.12.1999 betreffend Erledigung von Kleinen Anfragen**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 38

#### *Schriftliche Begründung*

*Im Interesse der Öffentlichkeit, der Ratsmitglieder und dem Regierungsrat sollten Kleine Anfragen, die ja meistens aus einem aktuellen Anlass eingereicht werden, innert einer vernünftigen Frist beantwortet werden. Im Grossen Stadtrat macht man mit dieser dreimonatigen Frist gute Erfahrungen.*

**Walter Hotz (SVP):** Es gibt keine Demokratie ohne Kontrolle und Transparenz. Wir dürfen auf unsere schweizerischen direktdemokratischen Instrumente stolz sein. Die direktdemokratische Mitsprache und Kontrolle in Form einer Kleinen Anfrage, die wir unserer Regierung und deren Verwaltung stellen können, ist für uns Parlamentarier ein nicht zu unterschätzendes Instrument.

In der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 steht in Art. 52 Abs. 1 und 2: «Der aus 60 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Er ist die gesetzgebende Behörde und übt die Oberaufsicht über die staatlichen Organe des Kantons aus.» Für die Ausführung unserer Oberaufsicht über den Regierungsrat und seiner Verwaltung steht uns Parlamentarier das Recht zu, mit politischen Vorstössen Auskunft über die Tätigkeiten unserer Behörde zu verlangen. Mit der Kleinen Anfrage können wir vom Regierungsrat Auskunft über Angelegenheiten der kantonalen Verwaltung oder von öffentlichem Interesse verlangen.

Kleine Anfragen werden dem Regierungsrat meistens aus aktuellem Anlass eingereicht und sie werden auch immer in den Medien publiziert. Somit ist bereits im Anfragestadium ein öffentliches Interesse auf baldige Beantwortung vorhanden. Bis heute war der Regierungsrat an keine Zeitlimite für die Beantwortung der Kleinen Anfragen gebunden. Gerne füge ich an dieser Stelle hinzu, dass der Regierungsrat dem Parlament mehrheitlich immer sehr rasch eine Antwort zukommen lässt. Nichtsdestotrotz müssen wir in der Zukunft für unsere parlamentarische Aufsicht die Gewissheit haben, dass alle Kleinen Anfragen vom Regierungsrat in einer vernünftigen Zeit beantwortet werden. Allerdings hatte es auch einige böse zeitliche Ausreisser gegeben. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die wichtigsten Kleinen Anfragen in jüngster Vergangenheit: Insiderhandel in Regierung und Verwaltung – 10 Monate bis zur Beantwortung; Attraktivierung des Lehrerberufes: Wettbewerbsfähige Entlohnung oder Entlastungsstunden – sage und schreibe 12 Monate bis zur Beantwortung; Staatsgarantie für die Schaffhauser Kantonalbank – 9 Monate. Hier ist noch hinzuzufügen, dass wir den Jahresbericht der Kantonalbank vor der Beantwortung der Kleinen Anfrage behandeln mussten. Bei der Kleinen Anfrage von alt Kantonsrat Christian Ritzmann ging es um eine immens wichtige Frage über die Tätigkeiten der Kantonalbank und somit auch um wichtige Fragen für die Zukunft der Finanzen für unseren Kanton – Stichwort: grössere Ausschüttung an den Kanton – was zur Folge hätte, dass das Eigenkapital der Kantonalbank damit geschmälert würde. Man darf hier sicher sagen, dass gerade bei diesen drei Beispielen eine schnellere Beantwortung von grossem Interesse gewesen wäre, gerade auch weil wir im Rat in Zukunft vermehrt Finanzthemen

zu beraten haben oder andere entsprechende weitsichtige Entscheide treffen müssen.

Mit Recht kann man sich natürlich fragen, was passiert, wenn die Frist für eine Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht ausreicht. Es passiert gar nichts. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Beantwortung innert drei Monaten für den Regierungsrat nicht möglich sein, so hat er nach Ablauf der Frist die Möglichkeit, uns Parlamentarier zu Beginn einer Ratssitzung darüber zu informieren und eine kurze Begründung für die Verzögerung abzugeben. Eine Fristüberschreitung zieht keine Sanktionen nach sich. Damit wären aber alle Kreise informiert, der Fragesteller, das Parlament und insbesondere auch die interessierte Öffentlichkeit.

Mit der Änderung von § 78 der Geschäftsordnung vom 20. Dezember 1999 des Kantonsrats Schaffhausen «Der Regierungsrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innert 3 Monaten an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.» haben wir Parlamentarier die Gewissheit, dass wir selbst und die Öffentlichkeit in einer vernünftigen Zeit, Auskunft zu einer Kleinen Anfrage erhalten. Hinzufügen möchte ich noch, dass wir im Grossen Stadtrat mit der dreimonatigen Frist sehr gute Erfahrung gemacht haben.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stimmen Sie meiner Motion zu, um damit Gewissheit zu haben, dass wir in einer vernünftigen Frist Auskunft über die Tätigkeiten unserer Behörden und unseres Regierungsrat erhalten. Gerade in Zeiten, in denen es sich herausstellt, dass Behörden den Bürger, ja sich selbst untereinander, ausspionieren, zeigt auch, dass wir als verantwortliche Volksvertreter die Behörden noch stärker kontrollieren müssen. Sofern Sie mit einer Zweidrittelmehrheit der Motion zustimmen, können wir ihre sofortige Erledigung beschliessen und damit § 78 sofort ändern. Besten Dank für Ihre Unterstützung im Interesse unseres Kantons.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Der Vorstoss zielt darauf ab, für die Beantwortung von Kleinen Anfragen durch die Regierung neu eine Dreimonatsfrist einzuführen. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass im Interesse aller Beteiligten eine Kleine Anfrage innert einer vernünftigen Frist beantwortet werden sollte. Der Regierungsrat hat denn auch in den letzten Jahren – von einigen ganz wenigen Ausnahmen abgesehen –, diese wurden vom Motionär erwähnt, Kleine Anfragen grundsätzlich immer innert der vom Motionär geforderten Dreimonatsfrist beantwortet, teilweise sogar innert ganz weniger Wochen. Mit anderen Worten: In 95 Prozent der Fälle wird die Forderung des Motionärs bereits erfüllt; für die anderen 5 Prozent gibt es Gründe, weshalb dies nicht geschieht. Ich komme darauf zurück.

Die Regierung bemüht sich also Kleine Anfragen so rasch als möglich zu beantworten, insbesondere wenn es sich um solche handelt, die von der Thematik her ohnehin dringlich und somit auch dringlich zu beantworten sind. In der Tat kennen verschiedene Städte und Kantone, das wurde erwähnt, eine solche Dreimonatsfrist, beispielsweise der Kanton Thurgau und der Kanton Zürich, aber auch der bereits erwähnte Grosse Stadtrat Schaffhausen. Entsprechend wehrt sich der Regierungsrat auch nicht gegen die Ergänzung der entsprechenden Bestimmung in der Geschäftsordnung.

Nach Ansicht des Regierungsrats ist aber ein zu starres Korsett nicht gerechtfertigt. Es gibt absolute Ausnahmefälle, in denen eine längere Frist möglich sein sollte. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Kleine Anfrage eine Umfrage oder Abklärungen bei den Gemeinden oder beim Bund erforderlich macht oder wenn sie, was in der letzten Zeit häufiger vorgekommen ist, 10, 15 oder 20 Einzelfragen umfasst, die teilweise auch noch einer umfangreicheren Abklärung bedürfen. In diesen Fällen – das sind Ausnahmefälle und werden auch Ausnahmefälle bleiben –, ist eine Abweichung von der geforderten Dreimonatsfrist gerechtfertigt. Deshalb macht Ihnen der Regierungsrat beliebt, die Geschäftsordnung stattdessen wie folgt zu ändern: «Der Regierungsrat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich in der Regel innert drei Monaten an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.»

Zusammenfassend gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass er sich der Erheblicherklärung der Motion nicht verschliesst, aber eine Bestimmung vorzieht, wonach Kleine Anfragen in der Regel innert drei Monaten zu beantworten sind.

**Jeanette Storrer** (FDP): Unsere Fraktion ist bezüglich der Motion von Walter Hotz zu folgenden Schlüssen gelangt: Es sind sich alle einig, dass es für den Regierungsrat beziehungsweise die Verwaltung grundsätzlich möglich ist, Kleine Anfragen innert drei Monaten zu beantworten. Angesichts dessen, dass die regierungsrätliche Antwort auf Kleine Anfragen vereinzelt, etwas länger oder lange auf sich warten liess, stellt man sich einer neuen Regelung in der Geschäftsordnung nicht entgegen. Nicht ganz einig waren wir uns, ob die Geschäftsordnung den Grundsatz enthalten soll oder ob es doch besser wäre, die Formulierung, wie sie Staatsschreiber Stefan Bilger vorgeschlagen hat, zu übernehmen. Eine Rolle spielt dies jedoch nicht, da es sich lediglich um eine Ordnungsfrist handelt. Säumnisfolgen sind daran nicht geknüpft und es ist jederzeit möglich, dass der Regierungsrat mit dem Anfragersteller oder der Anfragerstellerin Kontakt aufnimmt und begründet, weshalb die Beantwortung etwas länger dauert. Dafür hat jeder Mann und jede Frau Verständnis.

Fazit: Mehrheitlich wird die FDP-JF-CVP-Fraktion den Vorstoss unterstützen, auch wenn einige die Ergänzung mit dem Ausdruck «in der Regel» bevorzugen würden. Festzuhalten ist auch, dass wir Wert darauf legen, dass Kleine Anfragen auch wirklich Kleine Anfragen sind, die Fragesteller also nicht Dutzende von Fragen stellen. Denn dafür ist der Vorstoss nicht gedacht. Deshalb sind wir auch der Meinung, dass die Antworten des Regierungsrats kürzer ausfallen dürfen und sich nicht über viele Seiten erstrecken müssen. Dann ist eine Kleine Anfrage genau das, was sie gemäss Geschäftsordnung auch sein soll.

**Peter Neukomm (SP):** Die Tatsache, dass meine Fraktion mich zum Sprecher zu diesem Geschäft bestimmt hat, lässt auf unsere Haltung zu diesem Vorstoss schliessen, war ich doch stark an der Ausarbeitung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008 beteiligt. Die Regelung in Art. 61 dieses Erlasses entspricht der Forderung des Motionärs. Der Stadtrat hat drei Monate Zeit, um eine Kleine Anfrage zu beantworten. Nach bald fünf Jahren im Stadtrat kann ich Ihnen versichern, dass diese Frist in der Regel kein Problem darstellt, vorausgesetzt die Fragesteller halten sich an die Spielregeln und ihre Fragen lassen sich ohne Involvierung Dritter beantworten. Zeigt sich, dass Kleine Anfragen aufgrund ihrer Komplexität und/oder Notwendigkeit von Abklärungen bei Dritten nicht innert der dreimonatigen Frist beantwortet werden können, nimmt der Stadtrat Kontakt mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller auf, um die Gründe für eine Fristverlängerung zu erläutern. In der Regel stösst er dabei auf Verständnis und die Antwortfrist wird informell verlängert. Der Ratspräsident informiert nach Ablauf der Dreimonatsfrist im Rahmen einer Ratssitzung kurz darüber. Dieses Vorgehen hat sich auf städtischer Ebene eingespielt und auch bewährt.

Wenn man diese gelebte Praxis auch in der Geschäftsordnung des Kantonsrats verankern möchte, müsste die entsprechende Formulierung, und da ist sich unsere Fraktion einig, sinnvollerweise den Ausdruck «in der Regel innert drei Monaten» enthalten. Dementsprechend werden wir die Motion unterstützen, wenn sich der Motionär mit dieser Ergänzung einverstanden erklären kann und den Motionstext entsprechend abändert.

Damit komme ich zur zweiten Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit die Regierung Kleine Anfragen künftig innert drei Monaten beantworten kann. Jeanette Storrer hat es bereits erwähnt; es geht um die Verwendung dieses parlamentarischen Instruments gemäss seinem Sinn und Zweck. Der Name Kleine Anfrage sagt klar aus, was der Gesetzgeber, das heisst dieser Rat, 1999 damit wollte. Hält man sich aber die Kleinen Anfragen der letzten Monate vor Augen, liebe Kolleginnen und Kollegen, muss man feststellen, dass es in diesem Rat wie auch im Grossen Stadtrat Parlamentarier gibt, die dieses Instrument zweckentfremden. Wenn

Kleine Anfragen mit acht, zehn oder gar mehr Fragen eingereicht werden, wird das zu einer Zumutung für die Regierung. Wenn sich zu einem politisch brisanten Thema so viele Fragen stellen, sollte man sich des hierfür adäquaten parlamentarischen Mittels bedienen und interpellieren oder gar ein Postulat einreichen. Dies gilt umso mehr, wenn man nun eine Frist von drei Monaten für die Beantwortung verlangt.

In diesem Sinne kann ich Ihnen die Zustimmung der SP-JUSO-Fraktion zur Erheblicherklärung der Motion signalisieren, insbesondere wenn der Wortlaut mit der Einschränkung, wie sie der Staatsschreiber ebenfalls vorgeschlagen hat, ergänzt wird und in der Erwartung, dass das Wort «klein» in der Benennung dieser Vorstossart nicht ignoriert wird. Dafür sind wir alle verantwortlich.

**Iren Eichenberger (ÖBS):** Wir widersetzen uns dem Vorschlag von Walter Hotz nicht, der sich offenbar schon über die lasche Handhabung der Regierung geärgert hat, bevor er in diesem Rat sass. Jedenfalls wird sein erster Vorstoss nun nach einem Dreivierteljahr endlich behandelt und wir können dazu Stellung beziehen.

Meines Erachtens ändert sich aber auch mit der von der Regierung vorgeschlagenen Ergänzung wahrscheinlich nicht viel an der gelebten Praxis.

Bei dieser Gelegenheit darf ich erwähnen, dass auch eine Kleine Anfrage von mir zu den Entsorgungsfonds der Atomkraftwerkbetreiber schon seit einigen Monaten hängig ist. Regierungsrat Reto Dubach hat mich aber vor zwei oder drei Monaten gefragt, ob er die Antwort auch noch ein wenig länger hinausschieben könne, da eine Antwort des Bundes dazu immer noch ausstehend sei. Da uns meines Erachtens die Entsorgung noch einige Zeit beschäftigen wird, kann ich auch noch ein wenig länger auf die Antwort warten.

In diesem Sinn widersetzt sich die ÖBS-EVP-Fraktion der Erheblicherklärung der Motion nicht, auch wenn sie die momentan gelebte Praxis gar nicht schlecht findet.

**Andreas Schnetzler (EDU):** Betrachtet man im Internet den aktuellen Stand der noch unbeantworteten Kleinen Anfragen, so haben lediglich drei inzwischen die Dreimonatsfrist überschritten: Meine eigene Kleine Anfrage Nr. 2013/6 vom 18. Februar 2013 zur KBA Hard, die Kleine Anfrage Nr. 2013/14 von Iren Eichenberger vom 15. März 2013 zum Milliardenloch im Entsorgungsfonds und die Kleine Anfrage Nr. 2013/20 von Martina Munz vom 1. Juli 2013 zur Wirtschaftsförderung. Alle anderen Kleinen Anfragen wurden innerhalb der geforderten Dreimonatsfrist beantwortet.

Gerade im Fall meiner Kleinen Anfrage Nr. 2013/6 bekenne ich mich, wenn ich meine gestellten Fragen betrachte, schuldig, das Wort «klein» etwas arg strapaziert zu haben. Ich bin mir auch dessen bewusst, dass nicht alle meine Fragen innert der Dreimonatsfrist seriös beantwortet werden können. Daher beschwere ich mich auch nicht über die noch ausstehende Antwort.

Trotzdem bin ich für die Erheblicherklärung der Motion. Sollte sie erheblich erklärt werden, hätte ich für solche Ausnahmefälle auch einen Lösungsvorschlag parat. Wäre es nicht möglich, die Regierung bei Anfragen, deren Beantwortung mehr als drei Monate benötigt, zu verpflichten, uns vor Ablauf der Dreimonatsfrist einen Zwischenbericht zukommen zu lassen? Damit wäre zwar der Druck, eine Kleine Anfrage fristgerecht zu beantworten, immer noch vorhanden, aber der Regierung stünde für weitere Abklärungen eine Hintertür ein Stück weit offen.

**Walter Hotz (SVP):** Besten Dank für die positive Aufnahme meines Vorstosses. Staatsschreiber Stefan Bilger danke ich für seine Ausführungen und Peter Neukomm dafür, dass er Ihnen erläutert hat, wie diese Regelung im Grossen Stadtrat Schaffhausen funktioniert.

Der Vorschlag von Andreas Schnetzler scheint mir ein wenig zu kompliziert zu sein. Allzu schwer dürfen wir es auch dem Regierungsrat nicht machen. Meines Erachtens geht es zu weit, wenn die Regierung bei einer Kleinen Anfrage auch noch einen Zwischenbericht erstellen muss.

Zum Ergänzungsvorschlag der Regierung: Eigentlich bin ich kein Fan von solchen schwammigen Formulierungen. Schliesslich sagen wir dem Staatspersonal auch nicht, in der Regel befürworten wir Lohnerhöhungen, aber in dieser Legislatur leider nicht. Dennoch wehre ich mich nicht gegen diese Ergänzung und ändere meinen Motionstext entsprechend ab. Ich erinnere Sie aber daran, dass, wenn Sie die Steuerrechnung erhalten, dort drin auch nicht steht: Wir bitten Sie, in der Regel innert 30 Tagen zu antworten, sondern es steht innert 30 Tagen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmung**

**Mit 45 : 1 wird die Motion Nr. 2013/1 von Walter Hotz vom 7. Januar 2013 mit dem Titel: «Änderung § 78 in der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20.12.1999 betreffend Erledigung von Kleinen Anfragen» mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. – Die Motion erhält die Nr. 506.**

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Wenn ich das vorher richtig verstanden habe, hat Walter Hotz den Antrag gestellt, dass bei Erreichung einer Zweidrittelmehrheit gemäss § 70 Abs. 1 die sofortige Erledigung des Vorstosses beschlossen sei. Aus diesem Grund habe ich mir erlaubt, bei den Stimmenzählern nachzufragen, ob dies der Fall gewesen ist. Wenn dem so ist, haben Sie die sofortige Erledigung beschlossen, womit Sie die Geschäftsordnung mit der angepassten Formulierung mit sofortiger Wirkung geändert haben. Formal ist dies noch mit einem Änderungsbeschluss im Amtsblatt nachzuvollziehen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass der Regierungsrat Ihnen zu dieser Motion keinen Bericht und Antrag unterbreiten und der Vorstoss im Kantonsrat nicht noch einmal behandelt werden wird. Dies im Sinne einer effizienten Ratsarbeit.

**Walter Hotz (SVP):** Es stimmt, dass ich diesen Antrag gestellt habe.

**Da in der Abstimmung mehr als zwei Drittel der Anwesenden dem Vorstoss zugestimmt haben, wurde damit dessen sofortige Erledigung beschlossen. Der formelle Änderungsbeschluss wird im Amtsblatt Nr. 44 vom 8. November 2013 publiziert. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

## **2. Motion Nr. 2012/4 von Richard Altorfer vom 20. August 2012 mit dem Titel: Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto**

Motionstext: Ratsprotokoll 2012, S. 554  
Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. September 2013

### *Schriftliche Begründung*

*Der an sich begrüssenswerte Trend zu schlankeren Gesetzen hat gravierende Auswirkungen: Regierung und Verwaltung erhalten einen immer grösseren Spielraum bei den entscheidenden Ausführungsbestimmungen. Dabei kommt es nicht selten zu «grosszügigen Interpretationen», gelegentlich auch zu Verordnungen, die den Intentionen der Gesetzgeber nicht entsprechen. Verordnungen aber sind das Regierung und Verwaltung vorbehaltene Instrument, auf das der Gesetzgeber (Kantonsrat auf kantonaler, National- und Ständerat auf Bundesebene) keinen Einfluss mehr besitzt. Er hat deshalb kaum Möglichkeiten, dem Gesetzestext widersprechende oder von ihm nicht abgedeckte Verordnungen zu verhindern. Auf politischem Weg bleibt lediglich die Einreichung eines Postulats oder aber einer Motion, mit der gleich das ganze Gesetz geändert würde.*

*Juristisch bleibt der unsichere und zeitaufwändige Weg über eine abstrakte Normenkontrolle. Ein eleganter, unkomplizierter und vor allem die Gewaltentrennung nicht tangierender Weg ist das Verordnungsveto, wie es beispielsweise der Kanton Solothurn vor über 25 Jahren erfolgreich und für alle Seiten zufriedenstellend eingeführt hat. In anderen Kantonen sowie auf Bundesebene hat man das Problem ebenfalls erkannt und es sind ähnliche Bestrebungen im Gang.*

*Der Sinn des Vetorechtes liegt nicht darin, dem Kantonsrat zu ermöglichen, Fragen, für welche die Regierung zuständig ist, selber zu regeln. Vielmehr geht es darum zu verhindern, dass die Regierung in die Kompetenz des Parlamentes eingreift, indem auf dem Verordnungsweg Bestimmungen erlassen werden, die der Kantonsrat als Gesetz beschliessen müsste oder die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Die Gewaltenteilung wird dabei nicht tangiert, da die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung weiterhin bei Regierung und Verwaltung bleibt. Die Arbeit der Regierung wird deshalb durch ein Vetorecht nicht behindert. Das Verordnungsveto als Notventil optimiert vielmehr die Gewaltentrennung und verhindert den politischen Bruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers und den Bestimmungen über die praktische Umsetzung der Gesetze.*

**Christian Heydecker (FDP):** Gerne verlese ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme von alt Kantonsrat Richard Altorfer, der diesen Vorstoss eingereicht hat: «Seit jeher ist der Kantonsrat mit der Situation konfrontiert, dass er zur Umsetzung der von ihm erlassenen Gesetze nichts mehr zu sagen hat. Der Trend zu immer schlankeren Gesetzen hat diesen Zustand noch akzentuiert. Ich kann mich an manche Diskussionen und Vorschläge erinnern, wie diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelpen sei. So wurde beispielsweise verlangt, der Regierungsrat müsse die Verordnungen vorlegen, bevor im Parlament über ein Gesetz abgestimmt würde. Es wurde aber schnell klar, dass dies nichts bringen würde, weil der Regierungsrat seine eigenen Verordnungen ohne Einflussmöglichkeit des Parlaments bereits am nächsten Tag ändern könnte. Ausserdem müsste die Verwaltung Verordnungen erlassen mit dem Risiko, dass diese zur Ablehnung des ganzen Gesetzes führen könnten.

Regierung und Verwaltung – diese in erster Linie – erhalten bei schlankeren Gesetzen bei den entscheidenden Ausführungsbestimmungen einen immer grösseren Spielraum. Diese Bestimmungen sind es letztlich, die beim gewöhnlichen Bürger und im Alltag ankommen. Die Verordnungen sind es, nicht die Gesetze, die immer häufiger das unguete Gefühl entstehen lassen, der Staat regle alles und jedes, und das immer restriktiver.

Immer häufiger lassen sich Regierung und Verwaltung dazu verführen, auf Einzelereignisse im Sinn eines politischen Aktivismus zu reagieren

und Verbote und Grenzwerte zu verschärfen oder Geltungsbereiche auszudehnen, ohne dass das Parlament etwas dazu sagen kann; dies nicht nur auf kantonaler, sondern ebenso häufig oder sogar häufiger auf nationaler Ebene. Das berühmt gewordene und absurde Beispiel einer Bewilligungspflicht zum Hüten von Kindern für Onkel und Tanten ist dabei nur die Spitze des Eisbergs.

In der Tat kommt es nicht selten zu grosszügigen Interpretationen der Verwaltung, gelegentlich auch zu Verordnungen, die den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Beispiele lassen sich überall finden, besonders häufig in Baugesetzen, Umweltgesetzen, Mediengesetzen, aber auch in Gesundheitsgesetzen. Verordnungen sind nun mal das per se der Regierung und Verwaltung vorbehaltene Instrument, auf das der Gesetzgeber keinen Einfluss mehr besitzt. Er hat deshalb kaum Möglichkeiten, dem Gesetzestext widersprechende oder von ihm nicht abgedeckte Verordnungen zu verhindern. Auf politischem Weg bleibt lediglich die Einreichung eines Postulats oder aber einer Motion, mit der gleich das ganze Gesetz geändert würde. Juristisch bleibt der unsichere, zeitaufwändige und teure Weg über eine abstrakte Normenkontrolle.

Wie sich dieser unbefriedigende Zustand ändern lässt, hat der Kanton Solothurn gezeigt, der das Verordnungsveto bereits seit bald 30 Jahren kennt. Bestrebungen zur Einführung eines Verordnungsvetos sind aber auch in anderen Kantonen im Gang und ebenso auf Bundesebene. Es ist ein eleganter, unkomplizierter Weg, der weder Kompetenzen verschiebt noch die Gewaltentrennung tangiert. Der Sinn des Vetorechts liegt nämlich nicht darin, dem Kantonsrat zu ermöglichen, Fragen, für welche die Regierung zuständig ist, selber zu regeln. Vielmehr geht es darum, zu verhindern, dass die Regierung in die Kompetenz des Parlaments eingreift, indem auf dem Verordnungsweg Bestimmungen erlassen werden, die der Kantonsrat als Gesetz beschliessen müsste oder die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung verbleibt weiterhin bei Regierung und Verwaltung. Das Verordnungsveto als Notventil optimiert vielmehr die Gewaltentrennung und verhindert den politischen Bruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers und den Bestimmungen über die praktische Umsetzung der Gesetze.» Soweit die schriftlichen Ausführungen von Richard Altorfer.

Ich gestatte mir noch ein paar wenige Bemerkungen zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats: Es erstaunt nicht, dass sich der Regierungsrat gegen die Erheblicherklärung dieser Motion wehrt. Die von ihm dazu angeführten Argumente sind aber meines Erachtens nicht stichhaltig. Der Regierungsrat verweist in seiner schriftlichen Antwort auf das Instrument des Normenkontrollverfahrens, das aus seiner Sicht unentgeltlich, einfach und wirksam sei. Wer ein solches Verfahren einmal durchgespielt hat, weiss, dass es alles andere als unentgeltlich und einfach ist, und nur al-

lenfalls wirksam. Insbesondere muss man sich die Frage stellen, ob es richtig ist, dass ein Richter darüber befindet, was der Kantonsrat mit einem Gesetz beabsichtigt hat und was nicht. Die Motionäre, und ich zähle mich dazu, sind der Meinung, dass der Kantonsrat dazu Stellung beziehen und darüber entscheiden sollte, und nicht ein Gericht. Ein Verordnungsveto würde genau das gewährleisten.

Der Regierungsrat führt in seiner Antwort auch an, dass gemäss Kompetenzordnung die wichtigen Bestimmungen in ein Gesetz gehörten, während die weniger wichtigen Regelungen ihren Platz in einer Verordnung hätten. Und genau da liegt das Problem, denn oftmals bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, was wichtig und was weniger wichtig ist. Dieser Konflikt liesse sich mit dem Verordnungsveto ebenfalls elegant lösen.

Ein ganz interessantes Argument bringt der Regierungsrat zum Kanton Solothurn, der das Instrument des Verordnungsvetos seit über 30 Jahren kennt – und den ich aus der Distanz nicht als unregierbar betrachte –, indem er die Meinung vertritt, dass dieses Instrument völlig wirkungslos sei, denn es werde gar nie ergriffen. In diesem Zusammenhang verwechselt die Regierung aber Ursache und Wirkung. Etwas salopp gesagt führt die disziplinierende Wirkung eines drohenden Vetos dazu, dass der Regierungsrat sich dem Willen des Gesetzgebers entsprechend verhält, wodurch jener das Veto gar nicht erst ergreifen muss. Das spricht ebenfalls für dieses Instrument.

Eine mögliche Lösung für das Problem wurde in der Antwort des Regierungsrats angetönt. Beispielsweise wäre es möglich, dass bei Gesetzesberatungen dem Parlament die entsprechenden Verordnungsentwürfe bereits vorgelegt werden, sodass es weiss, in welche Richtung sich die Verwaltung schliesslich bei der Umsetzung des Gesetzes ungefähr bewegen wird. Die meisten von Ihnen waren bereits Mitglied einer Spezialkommission und wissen, dass dies in den seltensten Fällen gemacht wird. Schliesslich sind solche Verordnungsentwürfe auch nicht verbindlich und können nachher wieder abgeändert werden. Zudem ist es für die Verwaltung auch schwierig, einen Verordnungsentwurf zu erstellen, wenn sie nicht weiss, in welcher Art und Weise der Gesetzesentwurf vom Kantonsrat noch abgeändert wird. Je nachdem kann man die Verordnung nachher gleich wieder entsorgen, weil sie nicht mehr zum abgeänderten Gesetzesentwurf passt. Infolgedessen habe ich für die Zurückhaltung der Verwaltung, im Voraus Verordnungsentwürfe zu produzieren, die dann durch die Änderung des Kantonsrats bei der Gesetzesberatung gleich wieder zur Makulatur werden, Verständnis.

Zum Schluss möchte ich Ihnen zwei Beispiele nennen, bei denen es gut gewesen wäre, wenn wir ein solches Verordnungsveto gehabt hätten. Das erste Beispiel liegt zwar schon ein paar Jahre zurück, aber Sie erin-

nern sich sicher noch an die Änderung des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz. Dabei ging es unter anderem um das legendäre Verbrennen von Abfällen im Freien, das auf Verordnungsebene geregelt wurde, was aber einer Mehrheit des Kantonsrats gar nicht gepasst hat. In der Folge musste eine Motion eingereicht werden, die unter anderem die Drohung enthielt, dieses Bagatelldilemma auf Gesetzesstufe mittels einer Detailregelung zu verankern. Das macht keinen Sinn, denn so etwas gehört in der Tat in eine Verordnung. Zwar war dem Vorgehen der entsprechende Erfolg beschieden, aber es war sehr umständlich.

Das zweite Beispiel betrifft das Entlastungspaket ESH3, in dem der Regierungsrat auf Verordnungsebene gewisse Massnahmen beschlossen hat, die nicht allen Ratsmitgliedern gepasst haben. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass man sich indirekt gegen diese Verordnungsänderungen gewehrt hat, indem man im Budgetprozess «den Bengel in die Speicher gehalten hat». Dieses Vorgehen ist nicht sehr elegant und auch für die Verwaltung schwierig zu handhaben. Auch in diesem Fall wäre ein solches Verordnungsveto die elegantere Lösung gewesen.

Es gibt auch in Schaffhausen konkrete Beispiele, die zeigen, dass ein solches Verordnungsveto durchaus seinen Platz haben könnte. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Unterzeichnenden, die Motion erheblich zu erklären.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Der Regierungsrat hat Ihnen eine schriftliche Antwort auf diese Motion zukommen lassen. In diesem Zusammenhang spreche ich zudem auch in meiner Funktion als Rechtsberater des Kantonsrats zu Ihnen.

Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Auch in der Stellungnahme von alt Kantonsrat Richard Altorfer ist nun wieder der latente Vorwurf angeklungen, der Regierungsrat und die Verwaltung würden beim Erlass von Verordnungen manchmal willkürlich und jenseits des gesetzgeberischen Willens herumfuhrwerkeln, weshalb in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht. Meiner Ansicht nach können Sie selbst beurteilen und auch nachvollziehen, dass dem nicht so ist. In der Tat gibt es aber Fälle, und hat es auch solche Fälle gegeben, in denen der Gesetzgeber, also der Kantonsrat, beim Erlass von Gesetzen bewusst oder unbewusst gewisse Unklarheiten geschaffen hat, die dann vom Regierungsrat in seiner Funktion als vollziehende Behörde irgendwie auf Verordnungsebene zu regeln und umzusetzen sind. Dass er dann vielleicht mit der Umsetzung nicht allen materiell gerecht werden kann, ist damit vorprogrammiert.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Dinge wiederholen, die Sie auch in der schriftlichen Antwort finden: Dieser Vorstoss tangiert eine der Grundfragen der staatsrechtlichen beziehungsweise verfassungsmässigen Aufga-

benteilung zwischen der Regierung und dem Parlament. Der Motionär will, letztlich in Abänderung der geltenden verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung, eine Änderung zugunsten des Parlaments vornehmen. Es ist daher nicht zutreffend, wenn das Gegenteil behauptet wird. Die Kantonsverfassung schreibt klar vor, dass der Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt ist – Walter Hotz hat dies in einem anderen Zusammenhang vor zehn Minuten ausgeführt –, und daher für den Erlass aller wichtigen Rechtssätze zuständig ist. Der Regierungsrat ist die Vollzugsbehörde und hat diesen Willen umsetzen, indem er entweder rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit ihn die Verfassung oder das Gesetz dazu ermächtigen, oder vollziehende Bestimmungen in Form von sogenannten Vollzugsverordnungen erlässt. Daher ist es nicht korrekt, wenn man dem Regierungsrat aufgrund der Versäumnisse des Gesetzgebers, der unklare, undeutliche oder auslegungsbedürftige Rechtssätze erlässt, den Vorwurf macht, er missachte den gesetzgeberischen Willen. Das ist eine Grundproblematik, bei der sich der Kantonsrat als gesetzgebende Behörde vielleicht ein wenig mehr selbst in die Pflicht nehmen müsste, damit für den Regierungsrat klar ist, was zu tun und was zu lassen ist. Denn die Verordnungen müssen mit den Vorgaben der Gesetze übereinstimmen. Sie sollen die für den Vollzug notwendigen Vorschriften enthalten, die Gesetze näher ausführen und wo notwendig ergänzen, dürfen ihnen aber nicht widersprechen oder diese gar ausweiten. Damit stellt sich die Frage, wer kontrolliert, ob der Regierungsrat diese Vorgaben eingehalten hat. Im Unterschied zu fast allen anderen Kantonen kennt der Kanton Schaffhausen das Instrument der Normenkontrolle. Dabei handelt es sich um ein einfaches und relativ formloses Verfahren vor Obergericht, in dem festgestellt wird, ob Verordnungen oder Dekrete mit der Gesetzgebung oder der Verfassung übereinstimmen. Meines Erachtens ist es richtig, dass die Justiz als dritte Gewalt kontrolliert, ob der Regierungsrat – also die zweite Gewalt – die von der ersten Gewalt – dem Kantonsrat – erlassenen Gesetze korrekt umsetzt.

Tatsache ist, dass das Verordnungsveto auf Bundes- wie auch auf Kantonebene keine Bedeutung hat. Alle Vorstösse auf Bundesebene, die ein solches Veto einführen wollten, wurden in der Vergangenheit immer abgelehnt. Die Einführung eines solchen Vetos wurde auch in verschiedenen anderen Kantonen versucht, aber ausser im Kanton Aargau, wo eine entsprechende überwiesene Motion vorliegt, ist sie jeweils abgelehnt worden. Einzig der Kanton Solothurn hat seinerzeit ein solches Veto eingeführt.

Letztlich bestehen in der heutigen Situation klare von der Verfassung festgehaltene Zuständigkeiten und auch Verantwortlichkeiten, die mit der Einführung eines Verordnungsvetos durchbrochen würden. Infolgedessen käme es zu einer Kompetenzverwischung und letztlich zu einer geteilten

Verantwortung. Meiner Meinung nach geht es nicht an, dass wir schliesslich darüber diskutieren müssen, wer nun für die Inhalte von Verordnungen zuständig ist. Ich mache Ihnen stattdessen beliebt, klare und unmissverständliche Gesetze zu erlassen, sodass für den Regierungsrat hinlänglich klar ist, wie er sie umzusetzen hat. Sollte dies in einem Extremfall dennoch unklar sein, besteht mit dem Obergericht eine Instanz, die das auf schnelle und unkomplizierte Weise berichtigen kann.

**Jürg Tanner (SP):** Namens der SP-JUSO-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Das begründe ich wie folgt: Es gab einmal einen berühmten Franzosen, der gesagt hat: «L'état, c'est moi.» In diesem Fall würde ich den Freisinnigen raten zu sagen: «L'état c'est nous.» Ich bin derjenige, der Sie immer wieder darauf hinweist, dass wir die Gesetze besser und klarer formulieren müssen. Leider hören Sie meistens nicht auf mich. Deswegen ist es in diesem Rat in den letzten Jahren auch zu einer Unsitte geworden, dass man aufgrund einer gewissen Bequemlichkeit schliesslich im Gesetz festhält, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt, mit anderen Worten dazu Verordnungen erlässt. Und genau das ist das Problem.

Juristen unterscheiden verschiedene Arten von Verordnungen, wobei die meisten reine Vollzugsverordnungen sind, in denen festgelegt wird, wer was machen muss, und allenfalls auch noch wie. Daneben gibt es aber auch noch gesetzesvertretende oder sogar gesetzesergänzende Verordnungen. Diese gelangen immer dann zur Anwendung, wenn Sie, meine Damen und Herren Kantonsräte, ein Gesetz beschliessen, das nur ganz allgemeine und unbestimmte Grundsätze enthält und einen Artikel, der besagt, dass der Regierungsrat die Details auf Verordnungsstufe regelt.

Diese Motion erweckt bei mir den Anschein eines bequemen Schülers, der einen Aufsatz hinpfuscht und dann der Meinung ist, der Lehrer solle ihn noch ergänzen. Gleichzeitig will er aber dann trotzdem mitreden, wenn ihm dann eine Ergänzung nicht passt. Aus diesem Grund kann ich die schriftliche Antwort der Regierung auch nachvollziehen. Im Übrigen gibt es für die ganz Interessierten in der Septemбераusgabe 2012 des schweizerischen Zentralblatts ab Seite 455 einen Aufsatz zu diesem Thema, in dem zwei Autoren versuchen, das einzuordnen.

Ich kann mir diese Bemerkung gegenüber den Freisinnigen nicht verkneifen, schliesslich sind Sie es, die im Kanton Schaffhausen in der jüngeren Vergangenheit immer schlankere Gesetze verlangen, die bestehenden Gesetze entrümpeln und der Verwaltung alles überbürden wollen, wobei sie die Verwaltung gleichzeitig systematisch schwächen, und am Schluss sind Sie dann mit dem Ergebnis nicht zufrieden.

Wir alle wissen, dass die Motion Ursprung in einer Verordnung zum Hundegesetz hat, mit der Richard Altorfer nicht einverstanden war und die er

vom Obergericht überprüfen lassen hat. Damit ist er vor dem Obergericht gescheitert; aber nicht weil das Normenkontrollverfahren besonders anspruchsvoll war, lieber Christian Heydecker, sondern weil der Inhalt anspruchsvoll war. Kurzum, das Obergericht ist zum Schluss gelangt, dass die Verordnung mit dem Gesetz übereinstimmt, weil der Kantonsrat als Gesetzgeber der Regierung diese Möglichkeit eröffnet hat. Es wäre unsere Aufgabe als Parlament, die Gesetze so zu formulieren, damit für die Regierung klar ist, was sie in die entsprechende Verordnung schreiben muss. Deshalb ärgere ich mich immer wieder, wenn in den Kommissionen nach Verordnungsentwürfen verlangt wird. Das ist reine Bequemlichkeit, denn es wäre unsere Aufgabe, ein Problem durchzudenken und eine passende Formulierung zu finden. Aus diesem Grund ist das geforderte Verordnungsveto für mich nicht der richtige Weg, um für dieses Problem Abhilfe zu schaffen.

Schliesslich bin ich der Ansicht, dass, wenn eine solche Motion eingereicht wird, diese von der linken Ratsseite kommen müsste, da wir in der Regierung die Minderheit darstellen. Bei diesem Vorstoss zeigt sich einmal mehr dieses extreme Misstrauen, das die bürgerlichen Parteien gegenüber ihren eigenen Regierungsrätinnen und Regierungsräten hegen. Wenn Sie ihnen nicht vertrauen, dann sagen Sie den Wählern doch nicht, dass seien Ihre besten Leute, wenn Sie sie dann doch dauernd kontrollieren wollen und ihnen am Karren herumflicken, und dies teilweise in einem erschreckenden Tonfall. Präsentieren Sie dem Volk doch das nächste Mal Personen, die Ihnen genehm sind und die aus Ihrer Sicht die Verordnungen in Ihrem Sinn ausarbeiten können.

Damit komme ich zum Fazit: Wir können mit dem bestehenden System bestens leben. Sollte die Regierung einmal ihre Kompetenzen überschreiten und über die Stränge schlagen, besteht die Möglichkeit, dies durch das Obergericht überprüfen zu lassen.

**Florian Keller (AL):** Die AL-Fraktion kann der Motion in dieser Form nicht zustimmen. Unserer Ansicht nach ist die Zahl der Kantonsräte, die ein solches Verordnungsveto verlangen können, mit zwölf vertretbar. Nicht akzeptabel ist aber, dass eine einfache Mehrheit reichen soll, um dieses Veto einreichen zu können, da dies bedeuten würde, dass der Kantonsrat Regierungsgeschäfte übernehmen und mit Mehrheitsbeschluss darüber entscheiden kann. Hand bieten würden wir allenfalls für eine Lösung mit einer qualifizierten Mehrheit, dass beispielsweise eine Vierfünftelmehrheit ein solches Veto zu einer Verordnungsformulierung, die dem konsolidierten Willen des Kantonsrats krass widerspricht, einreichen könnte. Schliesslich könnte dann vom Rat sprechen und nicht von einer knappen Ratsmehrheit, wie dies die Motion vorsieht.

**Samuel Erb** (SVP): Seit jeher ist der Kantonsrat mit der Situation konfrontiert, dass er zur Umsetzung der von ihm erlassenen Gesetze nichts mehr zu sagen hat. Der Trend zu immer schlankeren Gesetzen hat diesen Zustand noch akzentuiert. Ich kann mich an manche Diskussionen und Vorschläge erinnern, wie diesem unbefriedigenden Zustand abzuhelpfen sei. So wurde beispielsweise verlangt, der Regierungsrat müsse die Verordnungen vorlegen, bevor im Parlament über ein Gesetz abgestimmt würde. Es wurde aber schnell klar, dass dies nichts bringen würde, weil der Regierungsrat seine eigene Verordnung ohne Einflussmöglichkeit des Parlaments bereits am nächsten Tag ändern könnte. Ausserdem müsste die Verwaltung Verordnungen erlassen mit dem Risiko, dass diese zur Ablehnung des ganzen Gesetzes führen könnten.

Regierung und Verwaltung – diese in erster Linie – erhalten bei schlankeren Gesetzen einen immer grösseren Spielraum bei den entscheidenden Ausführungsbestimmungen. Diese Bestimmungen sind es letztlich, die beim gewöhnlichen Bürger und im Alltag ankommen. Die Verordnungen sind es, nicht die Gesetze, die immer häufiger das unguete Gefühl entstehen lassen, der Staat regle alles und jedes und das immer restriktiver. Immer häufiger lassen sich Regierung und Verwaltung dazu verführen, auf Einzelereignisse im Sinn eines politischen Aktivismus zu reagieren und Verbote und Grenzwerte zu verschärfen oder Geltungsbereiche auszudehnen, ohne dass das Parlament etwas dazu sagen kann; dies nicht nur auf kantonaler, sondern ebenso häufig oder sogar häufiger auf nationaler Ebene. Das berühmt gewordene und absurde Beispiel einer Bewilligungspflicht zum Hüten von Kindern für Onkel und Tanten ist dabei nur die Spitze des Eisbergs.

In der Tat kommt es nicht selten zu grosszügigen Interpretationen der Verwaltung, gelegentlich auch zu Verordnungen, die den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Beispiele lassen sich überall finden, besonders häufig in Baugesetzen, Umweltgesetzen, Mediengesetzen, aber auch in Gesundheitsgesetzen. Verordnungen sind nun mal das per se der Regierung und Verwaltung vorbehaltene Instrument, auf das der Gesetzgeber keinen Einfluss mehr besitzt. Er hat kaum Möglichkeiten, dem Gesetzestext widersprechende oder von ihm nicht abgedeckte Verordnungen zu verhindern. Auf politischem Weg bleibt lediglich die Einreichung eines Postulats oder aber einer Motion, mit der gleich das ganze Gesetz geändert würde. Juristisch bleibt der unsichere, zeitaufwändige und teure Weg über eine abstrakte Normenkontrolle.

Wie sich dieser unbefriedigende Zustand ändern lässt, hat der Kanton Solothurn gezeigt, der das Verordnungsveto bereits seit bald 30 Jahren kennt. Bestrebungen zur Einführung eines Verordnungsvetos sind aber auch in anderen Kantonen im Gang, ebenso auf Bundesebene. Es ist ein eleganter, unkomplizierter Weg, der weder Kompetenzen verschiebt noch

die Gewaltentrennung tangiert. Der Sinn des Vetorechts liegt nämlich nicht darin, dem Kantonsrat zu ermöglichen, Fragen, für welche die Regierung zuständig ist, selber zu regeln. Vielmehr geht es darum, zu verhindern, dass die Regierung in die Kompetenz des Parlaments eingreift, indem auf dem Verordnungsweg Bestimmungen erlassen werden, die der Kantonsrat als Gesetz beschliessen müsste oder die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung verbleibt weiterhin bei Regierung und Verwaltung. Das Verordnungsveto als Notventil optimiert vielmehr die Gewaltentrennung und verhindert den politischen Bruch zwischen dem Willen des Gesetzgebers und den Bestimmungen über die praktische Umsetzung der Gesetze. Die SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion wird diese Motion daher mehrheitlich erheblich erklären.

**Heinz Rether** (ÖBS): Ich erinnere mich an einen Ausspruch eines SVP-Kollegen im Einwohnerrat Thayngen, der jeweils, wenn wir von der linken Seite Kritik am Gemeinderat geäussert haben, gesagt hat: «*Lönd sie au mache, sie mached's scho guet.*» Er hatte noch Vertrauen in seine Exekutive. Das fehlt mir bei Ihnen und ich weiss nicht, wo dieses Vertrauen verloren gegangen ist.

Florian Keller hat Ihnen das Problem mit den geforderten Mehrheitsverhältnissen gut dargelegt. Wenn Sie sich heute trotzdem damit einverstanden erklären können und die Motion erheblich erklären, dann sind auch Sie dafür verantwortlich, dass unsere Traktandenliste in Zukunft um ein Vielfaches länger sein wird. Denn die linke Ratsseite wird von diesem Instrument Gebrauch machen und die dafür notwendigen zwölf Stimmen zusammenbringen. Damit wird dann über das beantragte Veto debattiert und vielleicht werden wir eine solche Abstimmung auch gewinnen. Wenn Sie dann noch sagen, Sie setzten sich für eine effiziente Ratsarbeit ein, müssen Sie sich selbst den Spiegel vorhalten.

Die ÖBS-EVP-Fraktion lehnt diese Motion ab. Wir hätten Verständnis für diesen Vorstoss, wenn nicht sowohl die FDP wie auch die SVP je zwei Regierungsräte stellen würden und somit die bürgerliche Mehrheit im Regierungsrat nicht schon seit Jahrzehnten gewährleistet wäre. Für diesen Vorstoss hätten wir auch Verständnis, wenn Sie sich auch andernorts für die Mitwirkung des Parlaments einsetzen würden, beispielsweise bei der Genehmigung regierungsrätlicher Stellungnahmen zuhanden des Bundes durch den Kantonsrat. Als wir das in der ersten Lesung des Wasserwirtschaftsgesetzes gefordert haben, hat uns Christian Heydecker beschieden, dass man uns in diesem Fall nicht mehr ernstnehmen werde. Es ist für mich unverständlich, weshalb er eine von Fall zu Fall unterschiedliche Haltung an den Tag legt. Fast scheint es mir so, dass, je nachdem woher der Wind weht, man dafür oder dagegen ist.

Die ÖBS-EVP-Fraktion setzt sich für ein beschränktes und begründetes Mitspracherecht des Parlaments in sensiblen Bereichen ein, beispielsweise wenn es um die Nutzung des Rheins und den Atomabfall geht. Ein generelles Vetorecht für die Verordnungsebene lehnen wir aber ab, denn damit werden zwei Dinge vermischt, die getrennt gehören.

Mit dem von Ihnen geforderten Verordnungsveto nehmen Sie dem Regierungsrat ein grosses Stück seiner Eigenständigkeit weg und schwächen damit auch Ihre eigenen Regierungsräte. Meines Erachtens liegt es nicht im Interesse der politischen Mehrheit dieses Parlaments, die eigene Exekutive so zu schwächen.

Liebe SVP und liebe FDP, wenn Sie mit Entscheidungen des bürgerlichen Regierungsrats nicht einverstanden sind, gibt es dafür ein einfaches und probates Mittel: Sprechen Sie doch mit Ihren Regierungsräten, bevor sie die Verordnungen erlassen. Die FDP kann durchaus auch mit den SVP-Regierungsräten sprechen. Schliesslich kann ich das auch als ÖBS-Mitglied. Sollte das auch nicht fruchten, müssen Sie bei den nächsten Wahlen andere Regierungsratskandidaten aufstellen.

**Walter Hotz (SVP):** Ich habe noch eine Verständnisfrage an den Staatsschreiber. Auf Seite 3 der schriftlichen Antwort der Regierung wird die Gretchenfrage aus Goethes «Faust» erwähnt. Dabei handelt es sich um ein junges Mädchen, aber mich interessiert etwas Anderes. Staatsschreiber Stefan Bilger hat gesagt, das Normenkontrollverfahren sei eine formlose Sache. Dem muss ich widersprechen; ich habe einmal selbst mit zwei Kollegen ein solches Verfahren angestrengt und es ist alles andere als formlos. Zudem haben wir eine saftige Rechnung erhalten, und zwar bevor das Obergericht mit seiner Beratung begonnen hat. Die Regierung schreibt in Ihrer Antwort aber: «Danach können in einem unentgeltlichen Verfahren vor dem Obergericht die Verordnungen (und Dekrete) auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Gesetz und Verfassungsrecht überprüft werden.» Deshalb meine Frage: Ist das Normenkontrollverfahren nun unentgeltlich oder nicht? Wenn ja, hätten meine Kollegen und ich gerne unser Geld zurück.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Das Normenkontrollverfahren ist in den Art. 51 folgende des Verwaltungsrechtsgesetzes geregelt. Es ist insofern formloser als ein normales Rechtsmittelverfahren, als dass das Gesuch zur Überprüfung von Erlassen jederzeit gestellt werden kann. Es laufen also keine Fristen. Infolgedessen können Sie auch eine Verordnung überprüfen lassen, die bereits vor zehn Jahren in Kraft gesetzt wurde. Zudem kann der Antrag auf eine Normenkontrolle sowohl von natürlichen wie auch von juristischen Personen gestellt werden, die auch nicht von der zu überprüfenden Norm betroffen sein müssen. Im Gegensatz dazu

muss in einem normalen Rechtsmittelverfahren eine bestimmte Nähe zum Streitgegenstand gegeben sein. Des Weiteren sind auch die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden antragsberechtigt. Schliesslich ist die dazugehörige Beratung des Obergerichts öffentlich. Wenn auf Seite 3 der schriftlichen Antwort der Regierung tatsächlich steht, dass das Normenkontrollverfahren unentgeltlich sei, so ist das nicht zutreffend. Die verrechneten Ansätze sind aber moderat. Wenn man sich in einem solchen Verfahren allerdings anwaltlich vertreten lässt, sind die dadurch entstehenden Anwaltskosten nicht zu unterschätzen.

**Jeanette Storrer** (FDP): In den Voten von Staatsschreiber Stefan Bilger, Jürg Tanner und Heinz Rether wurde meines Erachtens eine Stellvertreter-Diskussion geführt, womit nicht wirklich darauf geachtet wurde, worum es hier tatsächlich geht.

Staatsschreiber Stefan Bilger hat von der hehren Gewaltenteilung gesprochen, was in der Theorie auch zutreffend ist, nicht aber in der Praxis. Währenddessen haben Heinz Rether und Jürg Tanner vor allem vertrauensselig an uns appelliert, Vertrauen in die Regierung zu haben, was meines Erachtens wenig mit dem Diskussionsthema zu tun hat.

Tatsache ist, dass sich die Regierung in Bezug auf die Gewaltentrennung nicht vollständig aus dem Gesetzgebungsverfahren raushält. Im Gegenteil, die Regierung ist die Instanz, die dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreitet, den juristischen Stab in die Beratung in den Spezialkommissionen mitbringt, an diesen Sitzungen ebenfalls teilnimmt und auch noch antragsberechtigt ist. Von reiner Gewaltentrennung keine Spur. Selbstverständlich ist es überall so, dass die Exekutive im Gesetzgebungsverfahren eine klare Machtposition einnimmt, nicht zuletzt wegen ihres grossen Wissensvorsprungs, den das Parlament natürlich benötigt, da es nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, um alles selbst zu erarbeiten. Obwohl dieser Umstand dem Prinzip der Gewaltentrennung widerspricht, akzeptieren wir ihn als gelebte Realität. Und genau in diese Richtung zielt das Verordnungsveto. Man muss doch den Verhältnissen, wie sie sind, Rechnung tragen, und nicht wie sie einmal in der Theorie von französischen Philosophen aufgeschrieben wurden.

Ich bin nun doch schon eine Zeit lang Mitglied des Kantonsrats und muss feststellen, dass wir im Gesetzgebungsprozess vermehrt massiv unter Zeitdruck gesetzt werden. Den Spezialkommissionen wir mit den Sitzungsterminen ein sehr enges zeitliches Korsett geschnürt. Die Zeit zwischen den Terminen ist sehr knapp bemessen, sodass es sehr anspruchsvoll ist, seitens der Fraktionen und Parteien Meinungen und allfällige Bedenken einzubringen. In den letzten Jahren wurden den Spezialkommissionen auch nie Verordnungstexte oder -vorschläge vorgelegt.

Vielmehr geriet die Verwaltung unter Druck, diese noch rechtzeitig zu liefern. Gerade erst haben wir in diesem Rat zwei Gesetze verabschiedet, die rückwirkend in Kraft gesetzt werden müssen, sollte das Referendum ergriffen werden und es damit zu einer Volksabstimmung kommen. In beiden Fällen haben wir keine Ahnung wie die entsprechende Verordnung aussieht.

Ich sehe das Verordnungsveto als Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht, mit dem nicht in die Gewaltenteilung eingegriffen wird, sondern das dazu dienen soll, den Gesetzgebungsprozess inklusive der Verordnungen besser zu regeln. In diesem Zusammenhang kann von Misstrauen gegenüber der Regierung keine Rede sein. Denn mit dem Instrument soll die Qualität der Gesetzgebung gewährleistet werden, die ich im Moment aufgrund des Zeitdrucks in Gefahr sehe. Denn meines Erachtens legiferieren wir heute nicht besser als früher.

**Peter Neukomm (SP):** Ich bin dezidiert anderer Meinung als meine Vorrednerin. Fragen Sie sich einmal, warum nur ein Kanton über dieses Instrument verfügt. Es ist eben nicht so, wie Christian Heydecker gesagt hat, dass dadurch die Gewaltenteilung optimiert wird. Im Gegenteil, mit dem Verordnungsveto wird sie vielmehr unterlaufen.

Es erstaunt mich etwas, dass die Motionäre darüber jammern, dass die Regierung ihre verfassungsmässigen Kompetenzen wahrnimmt. Schliesslich ist sie gemäss Verfassung für die Umsetzung und den Vollzug von den von uns erlassenen Gesetzen zuständig. Dass sie dabei ihre Aufgabe willkürlich wahrnehmen und ihre Kompetenzen überschreiten soll, dafür haben wir heute keine Beweise gehört. Sollte dies dennoch passieren, steht uns mit dem Normenkontrollverfahren das nötige Instrument zur Verfügung, um Abhilfe zu schaffen. Dabei entscheidet die dritte Gewalt als Schiedsrichter darüber, ob die Regierung die Spielregeln eingehalten hat. Daneben können wir uns im Parlament auch mittels Vorstössen dagegen wehren.

Heinz Rether hat zu Recht erwähnt, dass vier der fünf Regierungsräte den Fraktionen angehören, die diesen Vorstoss unterstützen. Daher hat dieses Thema sehr wohl etwas mit Vertrauen zu tun, liebe Jeanette Storrer, denn offensichtlich geht es hier um ein Kommunikationsproblem. Es ist für mich eine Vertrauensfrage, wenn wir nun dem Kantonsrat ein zusätzliches verfassungsmässiges Recht zugestehen, weil man mit der Umsetzung der vom Rat beschlossenen Gesetze nicht zufrieden ist. Dies zeugt für mich von fehlendem Vertrauen in die Regierung. Damit ein Verordnungsveto gerechtfertigt wäre, müsste meines Erachtens ein Missstand in der Umsetzung und im Vollzug bestehen.

Dass gerade die FDP, die immer schlankere Gesetze fordert, nach so einem Instrument verlangt, um dem Regierungsrat auf die Finger zu

schauen, erstaunt mich sehr. Bleiben Sie bei der bestehenden Regelung, die ihre Berechtigung hat, und halten wir an der Gewaltentrennung fest. Es geht nicht an, dass wir einfach immer mehr in die Kompetenzen der Regierung eingreifen.

**Matthias Freivogel (SP):** Jeanette Storrer hat am Schluss ihres Votums gesagt, wir würden heute nicht sorgfältiger arbeiten als früher. In diesem Rat gelte ich als Oldtimer und kann Ihnen deshalb sagen, dass wir heute weniger sorgfältig arbeiten als früher. Zudem ringen wir auch nicht mehr so stark um eine optimale Lösung, sondern stimmen irgendwann einfach darüber ab. Meistens kommt der Impuls dazu von der bürgerlichen Seite, die weiss, dass sie über die Mehrheit verfügt und dann versucht, die für sie beste Lösung durchzudrücken. Ich bezweifle, ob das dann auch immer die optimale Lösung ist. Nun kommen Sie aber auch noch auf die Idee, den von Ihnen durchgedrückten Unsinn mit einem Verordnungsveto kontrollieren zu wollen. So geht es nicht.

Es führt kein Weg daran vorbei; wir müssen wieder sorgfältiger arbeiten. Jeanette Storrer hat es in Ihrem Votum bereits erwähnt; gerade weil die Regierung uns die Vorlagen unterbreitet, in den Kommissionen vertreten, dort antragsberechtigt ist und weil bei ihr der Sach- und der Fachverstand konzentriert ist, ist sie auch die richtige Instanz, um die Ausführungsbestimmungen zu dem, was wir festgelegt haben, zu erlassen. Bereits an der letzten Sitzung habe ich Sie in der Beratung zum Sozialhilfegesetz darauf hingewiesen, dass Sie immer mehr Regierungsrat spielen wollen. Das ist aber nicht unsere Aufgabe.

Sehen Sie sich einmal an, wie das Normenkontrollverfahren in den anderen Kantonen ausgestaltet ist. Meines Erachtens verfügt der Kanton Schaffhausen über die bestmögliche Variante; der Staatsschreiber hat das bereits erläutert. Das Obergericht führt das Verfahren zu einem Sozialtarif durch. Zudem können natürliche und juristische Personen, aber auch Behörden eine solche Überprüfung verlangen. Was wollen Sie noch mehr?

Ich habe das Gefühl, dass Sie nur etwas daran ändern wollen, weil wir weniger sorgfältig als früher arbeiten. Ich bezweifle, dass das Verordnungsveto dafür die richtige Lösung ist. Deshalb empfehle ich Ihnen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Christian Heydecker (FDP):** Gleich zu Beginn, und das ist mir und auch Richard Altorfer ein Anliegen, möchte ich einer drohenden Legendenbildung vorgreifen respektive diese im Keim ersticken. Es stimmt nicht, auch wenn der Regierungsrat dies in seiner Antwort aufgeführt hat, dass das von Richard Altorfer beantragte Normenkontrollverfahren zum Hundegesetz Anlass für diese Motion war. Lassen Sie mich bitte ausreden,

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf. Anlass für die Motion und die Diskussion über ein Verordnungsveto war die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz. Damals habe ich den Auftrag gefasst, mich damit auseinanderzusetzen. Da ich in jener Zeit aber bekanntlich noch einige andere Dinge zu tun hatte, ist dieser Auftrag bei mir liegengeblieben. Später haben Richard Altorfer und ich uns dann wieder darüber unterhalten und dies zufälligerweise zur gleichen Zeit, als er mit dem besagten Normenkontrollverfahren zum Hundegesetz vor Obergericht gescheitert ist.

In Bezug auf den Wortlaut der Motion sind wir flexibel. Zudem ist Ihnen bekannt, dass Regierungsrat bei der Umsetzung einer erheblich erklärten Motion frei ist und demnach auch die Mehrheiten noch angepasst werden können. Diesbezüglich sind wir offen.

Heinz Rether hat in seinem Votum die Befürchtung geäußert, dass durch die Einführung eines Verordnungsvetos die Traktandenliste viel länger wird, weil dieses Instrument dann ständig ergriffen wird. Damit müssten wir meines Erachtens leben. Aber gerade das Beispiel des Kantons Solothurn zeigt, dass dieses Instrument nur sehr zurückhaltend verwendet wird beziehungsweise nur dann ergriffen wird, wenn tatsächlich Handlungsbedarf besteht. Mit anderen Worten liegt es in der Verantwortung des Parlaments und der einzelnen Ratsmitglieder, ob wir zu jedem Hafenkäse ein solches Veto ergreifen wollen. Ich habe das auf jeden Fall nicht im Sinn.

Zum Schluss erinnere ich Sie daran, dass es heute durchaus Situationen gibt, in denen Kantonsrat mit dem, was die Regierung macht, nicht einverstanden ist. Um sich dagegen zu wehren, bedient sich der Kantonsrat derjenigen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen und die dafür nicht optimal sind. Beispielsweise wird zu einer Sache, die im Verordnungsbereich angesiedelt ist, eine Motion eingereicht oder man versucht über den Budgetweg darauf Einfluss zu nehmen. Diese beiden Szenarien finden heute bereits statt, aber sie sind nicht sehr elegant. Ein Verordnungsveto wäre die elegantere und auch sachgerechtere Lösung. Denn damit wäre ich nicht gezwungen eine Motion einzureichen oder der Regierung die Mittel zu kürzen, weil mir eine Verordnung nicht passt. Mit einem Verordnungsveto sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Kantonsrats sachgerechter und zielgerichteter.

Deshalb bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären. Bezüglich der Formulierung des Texts und der Umsetzung sind wir flexibel.

**Jürg Tanner (SP):** Meines Erachtens müssen wir uns noch ein wenig mit diesem Motionstext befassen, der aus meiner Sicht symptomatisch ist. Zum einen ist darin die Rede von der Mehrheit und nicht von einer Mehrheit, und zum anderen steht, dass die Vorlage, wenn das Veto erfolgreich

gewesen ist, an die Regierung zurückzuweisen ist. Ich frage Sie: Welche Vorlage ist hier gemeint? Soll es künftig immer eine Vorlage geben, wenn eine Verordnung publiziert wird? Christian Heydecker macht jetzt ein säuerliches Gesicht, aber diese Fragen müssen beantwortet sein. Denn momentan legiferieren wir genau so, schludrig, einfach ins Blaue hinaus etwas schreiben und sich danach wundern, wenn es für andere unklar ist. Genau so etwas dürfte nicht passieren und dem dürfte auch nicht zugestimmt werden. Auch wenn Sie, Christian Heydecker, diesen Text nicht geschrieben haben, hätten Sie ihn kontrollieren sollen.

Stellen wir uns doch einmal die folgende Situation vor: Wir erlassen ein Gesetz und dabei haben wir unsere Aufgabe wie üblich nicht besonders ernstgenommen und sagen dem Regierungsrat, er solle die Einzelheiten regeln. Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgabe und erlässt eine Verordnung, woraufhin ein solches Verordnungsveto ergriffen wird, das irgendwann den Weg auf die Traktandenliste findet und schliesslich nach einem halben oder einem Dreivierteljahr im Rat behandelt wird. Ich frage Sie: Was bedeutet das für die Verordnung? Gilt sie während dieser Zeit nicht? Gilt sie erst, wenn das entsprechende Veto im Rat behandelt wurde? Was passiert, wenn der Rat die Verordnung an die Regierung zurückweist? Sie sehen, das wurde von den Motionären nicht zu Ende gedacht, denn Verordnungen wurden vor allem deshalb geschaffen, damit die Verwaltung die Gesetze einheitlich und rechtsgleich anwendet. Das entsprechende Gesetz hat dann immer noch Gültigkeit und muss von der Verwaltung angewendet werden. Oder wollen Sie gleichzeitig auch das entsprechende Gesetz ausser Kraft setzen?

Meine Damen und Herren, natürlich können Sie Vorstösse einreichen, die nicht durchdacht wurden und dem Regierungsrat dann den Auftrag für die entsprechende Vorlage erteilen, dass er die Details regeln muss. Dann sind wir aber wieder genau gleich weit. So geht das einfach nicht.

Und nun sage ich noch etwas ganz Boshaftes: Das geforderte Verordnungsveto ist ein typisch freisinniges Privilegieninstrument. Wenn ich als normaler Bürger mit einer Bestimmung in einer Verordnung nicht einverstanden bin, dann kann ich eine entgeltliche abstrakte Normenkontrolle verlangen. Kenne ich aber einen Kantonsrat dieser Partei – und ich weiss genau, welche Leute diese Kantonsräte dieser Partei kennen –, dann kann ich ihm den Auftrag geben, für mich ein solches Verordnungsveto einzureichen, was mich nichts kostet und die Kantonsräte haben ja sowieso nichts Besseres zu tun.

In meinem ersten Votum habe ich Louis XIV. zitiert; anscheinend haben Freisinnige mehr Rechte als andere.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Wenn eine Aussage nicht korrekt ist, Christian Heydecker, dann muss ich mich einfach zu Wort melden.

Es ist schade, dass Richard Altorfer heute nicht hier ist. Nachdem das Normenkontrollverfahren zum Hundegesetz nicht so ausgefallen ist, wie er sich das gewünscht hat, habe ich mit ihm gesprochen und er hat zu mir gesagt, er überlege sich, was er nun unternehmen werde. Kurz darauf hat er dann diesen Vorstoss eingereicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch Folgendes ergänzen: Wenn eine Verordnung mit einer gewissen Tragweite erlassen werden soll, schicken wir sie freiwillig in die Vernehmlassung. Das habe ich beispielsweise bei der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und bei der Verordnung zum Gesundheitsgesetz gemacht. Das bedeutet, dass sich die Gemeinden und andere involvierte Kreise dazu äussern können. Damit sichern wir uns auch ab, ob wir uns mit der Umsetzung des Gesetzes auf dem richtigen Weg befinden. Schliesslich ist es auch in unserem Interesse nicht am Gesetzgeber respektive am Volk vorbei zu politisieren.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 26 : 20 wird die Motion Nr. 2012/4 von Richard Altorfer vom 20. August 2012 mit dem Titel: Schlankere Gesetze verlangen Verordnungsveto erheblich erklärt. – Die Motion erhält die Nr. 507.**

\*

### **3. Motion Nr. 2013/3 von Matthias Frick vom 23. April 2013 betreffend Streichung eines unnötigen Satzes im Steuergesetz**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 247

#### *Schriftliche Begründung*

*«Die Streichung des letzten Satzes des geltenden Art. 38 Abs. 2 StG [...] (Steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Franken sind nicht zu teilen) hat keine materiellen Auswirkungen. Das Splitting verliert ab einer bestimmten Höhe des steuerbaren Gesamteinkommens seine Wirkung von selbst, weil der Steuersatz mit Splitting den Höchststeuersatz ohne Splitting gemäss Art. 38 Abs. 1 StG erreicht. Der letzte Satz von Art. 38 Abs. 2 StG dient somit nur der Verdeutlichung dessen, was sich aus den Progressionsstufen des Abs. 1 von Art. 38 ergibt. (Demgegenüber ergibt sich eine Rechtswidrigkeit dann, wenn die Progressionsstufen im Abs. 1*

*des Art. 38 verändert oder ergänzt werden ohne den Abs. 2 von Art. 38 anzupassen, weil dann auf gewisse Steuerpflichtige das Splitting nicht mehr angewendet werden kann, was Art. 11 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung beziehungsweise der Verfassung widerspricht. Diese Problematik besteht bei der eingereichten ersten Reichtumssteuer-Initiative).» (Zitat Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger im E-Mail vom 13.4.2013 an Kantonsrat Matthias Frick, betr. AW: Nachfrage Kostenlose juristische Einschätzung.)*

**Florian Keller (AL):** Auf diesem Bock will es mir nicht so recht gefallen. An der Gesellschaft liegt es nicht, die ist sehr nett, aber ich bin es gewohnt, hier vorne am Rednerpult zu sprechen.

Vielleicht denken Sie, wir hätten diese Motion auch zurückziehen können. Obwohl wir in der Zwischenzeit bezüglich dieses Themas sehr emotionslos sind, haben wir uns dagegen entschieden. Tatsache ist, dass wir die Motion damals eingereicht haben, um damit dem Parlament einen Vorschlag zu präsentieren, wie von einer Ungültigerklärung der Reichtumssteuerinitiative hätte abgesehen werden können. Leider haben Sie sich nicht für diesen Weg entschieden und die Initiative ungültig erklärt, was wir bedauern, aber auch akzeptieren. Deshalb befindet sich diese Motion nun aber immer noch auf der Traktandenliste.

Der Vorstoss hat seinen Zweck nicht verloren, denn nach wie vor steht im kantonalen Steuergesetz ein Satz, der keine Berechtigung mehr hat und der vergessen wurde zu streichen. Mit diesem Satz wird das Ehepaar-Splitting des steuerbaren Einkommens ab einer gewissen Einkommensschwelle aufgehoben. Dies war nötig, solange unser Steuergesetz eine degressive Steuerprogression vorgesehen hat. Bekanntlich mussten wir diese Steuerprogression aufgrund eines Bundesgerichtsurteils aufheben, wodurch der besagte Satz seinen Zweck verlor. Trotzdem ist er im Steuergesetz verblieben, weil man vergessen hat, ihn zu streichen.

Unseres Erachtens ist es nur richtig, Sätze, die keinerlei materielle Bedeutung haben, aus Gesetzen zu streichen. Es ist uns aber egal, ob dies im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision gemacht wird oder ob man dafür einen effizienteren Weg wählt, den ich Ihnen kurz skizzieren möchte. Staatsschreiber Stefan Bilger hat uns damals signalisiert, dass dieser Weg gangbar wäre. Demnach könnte die Motion heute von Ihnen erheblich erklärt werden. Da es sich bei der Motion um eine ausformulierte Gesetzesänderung handelt, wäre es gemäss § 70 Abs. 1 möglich, den Vorstoss sofort zu erledigen. Dafür müsste aber eine Zweidrittelmehrheit der Erheblicherklärung der Motion zustimmen. Anschliessend könnte man sofort auf die Gesetzesrevision eintreten, die erste Lesung durchführen und ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit deren sofortige zweite Lesung beschliessen und dann die Schlussabstimmung durchfüh-

ren. Das heisst, dass wir mit drei Abstimmungen diesen Satz für alle Zeiten aus dem Steuergesetz streichen könnten. Es sei denn, irgendein Wahnsinniger käme auf die Idee, das Referendum gegen diese Gesetzesänderung zu ergreifen, was allerdings nicht absehbar ist.

Ich bitte Sie, da es sinnvoll ist, zumindest die Motion erheblich zu erklären. Ob dann die Motion im Rahmen einer ordentlichen Steuergesetzrevision, die sich sowieso am Horizont abzeichnet, erledigt wird oder ob sie mit dem von mir soeben skizzierten Verfahren sofort erledigt wird, ist uns eigentlich egal. Wir werden auf jeden Fall entsprechend Antrag stellen und sehen, ob die erforderlichen Mehrheiten zustande kommen.

**Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel:** Die Motion bezweckt, einen Satz aus dem Steuergesetz zu streichen, weil dieser unnötig geworden ist. Konkret geht es um den letzten Satz von Art. 38 Abs. 2 des Steuergesetzes. Dieser sieht vor, dass steuerbare Gesamteinkommen über 399'400 Franken nicht nach Massgabe des steuerrechtlichen Splittings zu teilen sind.

In den Jahren vor 2008 galt ein degressiver Steuertarif. Diesem zufolge wäre die Steuerbelastung für steuerbare Einkommen ab 806'000 Franken mit Splitting grösser gewesen als ohne Splitting. Dies sollte vermieden werden, weshalb der letzte Satz von Art. 38 Abs. 2 Steuergesetz eingeführt wurde. Per 1. Januar 2008 wurde der degressive Steuertarif jedoch abgeschafft und damit auch die Gefahr der damals bestehenden Fehlbesteuerung. In diesem Sinn teilen wir die Ansicht des Motionärs: Der Satz ist tatsächlich materiell überflüssig geworden, er dient jedoch der Transparenz.

Nun stellt sich aber die Frage, weshalb der Motionär weder Aufwand noch Mühe scheut, um einen überflüssigen Satz aus dem Steuergesetz streichen zu lassen. Ist es der gesetzgeberische Wille, das Steuergesetz effizienter auszugestalten? Wohl kaum. Oder liegt es daran, dass der Motionär im Rahmen der formellen Überprüfung einer Initiative an diesem Satz scheiterte? Dies schon eher. Dem Motionär geht es letztlich nicht um die Bereinigung eines formellen Gesetzes, sondern um die Beseitigung eines für ihn persönlich zum juristischen Hindernis gewordenen Gesetzestextes.

Bei Lichte betrachtet besteht für die Erheblicherklärung der Motion kein Anlass: Die Alternative Liste ist zurzeit damit beschäftigt, Unterschriften für eine neue «Reichensteuerinitiative» zu sammeln und stösst damit ins gleiche Horn wie der Motionär. Dass der Motionär an der Streichung eines überflüssigen Satzes festhält, ist für uns umso unverständlicher, als er selbst Mitglied des Initiativkomitees ist.

Der Regierungsrat unterstützt es, wenn parlamentarische Vorstösse die kantonalen Gesetze schlanker gestalten sollen. Wir verstehen jedoch

nicht, dass der Kantonsrat als Gesetzgeber dazu instrumentalisiert werden soll, rechtlich wirkungslose Sätze in formellen Gesetzgebungsverfahren streichen zu lassen. Gerne können wir bei einer nächsten Steuergesetzrevision sämtliche Formulierungen überprüfen. Aber machen wir uns keine überflüssige Arbeit ohne Not.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

**Franz Marty** (CVP): Ich kann mich kurz fassen. Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird keine unnötige Diskussion über eine unnötige Motion zu einem unnötigen Satz führen und deshalb diese Motion nicht erheblich erklären.

**Jürg Tanner** (SP): Heute haben wir eine originelle Sitzung, meine Damen und Herren. Bereits bei der Motion zum Verordnungsveto habe ich einen Vergleich mit einem Schüler gemacht, der einen schlechten Aufsatz geschrieben hat.

Nun mache ich nochmals einen Vergleich: Frau Regierungspräsidentin Rosmarie Widmer Gysel, Sie kommen mir jetzt wie eine sture und uneinsichtige Schülerin vor. Es war von Anfang an klar, dass dieser Satz inzwischen unnötig ist. Man hat ihn lediglich instrumentalisiert, um die bereits erwähnte Reichtumssteuerinitiative zu bodigen. Das war der einzige Grund und darüber haben wir in diesem Rat debattiert. Obwohl man sich einig ist, dass der Satz einfach gestrichen werden könnte, verhalten Sie sich derart *trötzig*.

Wir sind die Legislative, deshalb bitte ich Sie, ein wenig ein anderes Verständnis an den Tag zu legen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Vorstoss mit dem gleichen Verfahren wie denjenigen von Walter Hotz zu erledigen, also die Motion mit einer Zweidrittelmehrheit erheblich zu erklären und damit deren sofortige Erledigung zu beschliessen. Dann haben wir Ruhe. Tun Sie das nicht, werde ich Sie hin und wieder daran erinnern, dass Sie offenbar Befürworter von unnötigen Sätzen sind und Ihre Wahlkampfschlager, schlanke Gesetze zu schaffen und überflüssige Gesetze abzuschaffen, nicht ernstgenommen werden kann.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

### **Abstimmung**

**Mit 29 : 19 wird die Motion Nr. 2013/3 von Matthias Frick vom 23. April 2013 betreffend Streichung eines unnötigen Satzes im Steuergesetz nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

**4. Motion Nr. 2013/4 von Seraina FÜRER vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in der Schaffhauser Kantonalbank»**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 294

*Schriftliche Begründung*

*Der Kanton Schaffhausen übernimmt vielfältige Aufgaben. Viele davon werden direkt von der Verwaltung erfüllt, andere hingegen durch selbständige Anstalten. Die Schaffhauser Kantonalbank ist eine kantonale Anstalt des öffentlichen Rechts und erfüllt gemäss Zweckartikel des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank die Kredit- und Geldbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmungen und für öffentliche Körperschaften.*

*Die Entlohnungspolitik in den Banken wurde in den vergangenen Jahren regelmässig kritisiert, denn die teils exorbitanten Saläre in den Chefetagen haben immer wieder Anreize für fragwürdige Finanzgeschäfte geschaffen. Im Kanton Schaffhausen ist bisher eine Debatte zur Entlohnungspolitik bei kantonsnahen Betrieben lediglich deshalb nicht entstanden, weil die Löhne von Kadermitgliedern eben solcher Betriebe bis heute nicht einsehbar sind. Wie aus einer Umfrage der Schaffhauser Nachrichten hervorgeht, stören sich rund drei Viertel der Umfrageteilnehmenden an diesem Umstand.*

*Bei den normalen Staatsangestellten beträgt die Lohnbandbreite heute maximal 1 : 7, die Forderung der nationalen Volksinitiative «1 : 12 – für gerechte Löhne» wird auf kantonaler Ebene also mehrheitlich eingehalten. Dass dies bei den angeschlossenen Betrieben nicht der Fall ist, ist stossend und wird in weiten Bevölkerungsteilen nicht verstanden.*

*Die Schaffhauser Kantonalbank in ihrer Funktion als Staatsbank ist eine für den Kanton und seine Bevölkerung sehr wichtige kantonale Anstalt. Deshalb ist sie prädestiniert in der Entlohnungspolitik im Bankensektor eine Vorbildrolle zu übernehmen und endlich mit offenen Karten zu spielen. Das Zwölfwache des tiefsten SHKB-Lohnes ist eine gute und ausreichende Entlohnung – auch für einen Topbanker. Denn niemand der Angestellten trägt in einem Monat mehr zu Erfolg der Schaffhauser Kantonalbank bei als andere in einem ganzen Jahr.*

*Es ist an der Zeit, Transparenz zu schaffen und eine im Gesamtwohl liegende Lohnregelung bei der Schaffhauser Kantonalbank einzuführen.*

**Seraina FÜRER (JUSO):** Ich werde zuerst einige grundsätzliche Ausführungen machen, bevor ich danach noch jeweils auf die einzelnen Motionen kurz eingehe.

Leider hat es nicht nur die nationale, sondern auch die kantonale Politik verpasst, Massnahmen zu ergreifen, um der Gier in gewissen Topetagen Einhalt zu gebieten. Im März hat das Volk mit der Annahme der Minder-Initiative klar gezeigt, dass mit den exorbitanten Salären in den Chefetagen endlich genug sein soll. Ein weiteres kräftiges Zeichen wird in nur 20 Tagen mit der Abstimmung zur 1 : 12-Initiative folgen.

Sowohl diese Initiative als auch meine Motionen sind ganz einfach und wirksam: Der Bestverdienende soll in einem Monat nicht mehr verdienen als der Schlechtestverdienende in einem ganzen Jahr. Dies entspricht dem gesunden Menschenverstand und, liebe SVP, auch der Schweizer Tradition. 1984 lag das durchschnittliche Lohnverhältnis noch bei 1 : 6, 1998 betrug es 1 : 13 und erst in den letzten Jahren sind die Managerlöhne explodiert. Es kann ja wohl keiner behaupten, dass damals die Schweizer Wirtschaft nicht funktioniert habe. Diese Entwicklung und mit ihr die Lohnpolitik der Wirtschaft wurde in den letzten Jahren regelmässig scharf kritisiert.

Im Kanton Schaffhausen wurde eine Debatte zur Entlohnungspolitik bei den staatsnahen Betrieben bis anhin gekonnt umgangen. Der Regierungsrat und die besagten Betriebe folgen getreu dem Motto: «Wer nichts weiss, den macht nichts heiss». Dass diese Haltung unanständig und nicht demokratisch ist, dürfte wohl allen einleuchten. Und auch die Schaffhauser Bevölkerung stört sich ob der fehlenden Transparenz.

Die Forderung einer Lohnbandbreite von maximal 1 : 12 wird auf kantonaler Ebene mehrheitlich eingehalten; so beträgt die Lohnbandbreite bei den normalen Staatsangestellten in unserem Kanton maximal 1 : 7. Dass dies bei den angeschlossenen Betrieben nicht der Fall ist, ist stossend und wird in weiten Bevölkerungsteilen nicht verstanden. Denn Erfolg ist nicht das Verdienst einer einzelnen Person, sondern von allen Angestellten und der gesamten Gesellschaft. Das gilt auch für die Schaffhauser Kantonalbank, die EKS AG und die Spitäler Schaffhausen.

Liebe Bürgerliche, im Abstimmungskampf zur 1 : 12-Initiative argumentieren Sie immer wieder, dass nicht die Menschen, sondern die Aktionäre über die Saläre befinden sollen. Bei der Kantonalbank, der EKS AG und den Spitälern Schaffhausen bilden wir als Teil der Bevölkerung und als politisch zuständiges Gremium das Aktionariat. Heute haben Sie nun endlich die Chance, zu zeigen, wie ernst es Ihnen damit ist, überrissene Löhne und Boni zu stoppen. Schliesslich haben Sie das im Abstimmungskampf zur Minder-Initiative auf Ihren Plakaten betont. Die logische Konsequenz ist folglich eine Zustimmung zu den Motionen, alles andere wäre unglaubwürdig.

Die Schaffhauser Kantonalbank in ihrer Funktion als Staatsbank ist prädestiniert in der Lohnpolitik innerhalb des Bankensektors eine Vorbildrolle zu übernehmen und mit offenen Karten zu spielen. Das Zwölfwache des

tiefsten Kantonalbanklohns ist eine gute und ausreichende Entlohnung, auch für einen Topbanker in Schaffhausen. Als gutes Beispiel dazu dient die Clientis Bank Schaffhausen, deren CEO lediglich das Sechsfache des tiefsten Lohns erhält.

Auch in zahlreichen anderen Kantonen wollten nicht nur die Linken, sondern auch bürgerliche Parteien eine maximale Lohnbandbreite. Im Kanton Aargau gilt dank der SVP und anderen bürgerlichen Parteien eine Lohnbandbreite des doppelten Regierungsratslohns für den CEO der Aargauer Kantonalbank. Und selbst in unserem Nachbarkanton Thurgau wurde auf Verlangen der SVP ein Vorschlag diskutiert, der faktisch eine Lohnbandbreite von 1 : 10 zur Folge gehabt hätte. Im Kanton Glarus hingegen haben alle Parteien Vernunft bewiesen und eine Lohnbandbreite von 1 : 10 in der Glarner Kantonalbank unterstützt. Auch unsere Fraktion, die SP-JUSO-Fraktion, ist vernünftig und wird die Motion einstimmig erheblich erklären.

**Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel:** Die Stellungnahme der Regierung bezieht sich auf alle drei von Seraina Fürer eingereichten Motionen, weshalb ich mich auch nur einmal zu Wort melden werde.

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, dem Kantonsrat eine Vorlage über eine Revision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank beziehungsweise des Elektrizitätsgesetzes respektive des Spitalgesetzes zu unterbreiten, die Folgendes vorsieht: Der jeweilig in den genannten selbstständigen Anstalten höchste ausbezahlte Lohn für eine Vollzeitanstellung darf das Zwölfwache des tiefsten Lohns für eine Vollzeitanstellung nicht überschreiten. Als Lohn gilt die Summe aller direkten Zuwendungen – Geld und Wert der Sach- und Dienstleistungen –, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit entrichtet werden. Davon ausgenommen sind Löhne für Personen in Ausbildung, Berufseinsteigerinnen und -einsteiger im ersten Anstellungsjahr, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Menschen mit geschützten Arbeitsplätzen. Die maximale Lohnbandbreite soll in einer maximal fünfjährigen Übergangsphase schrittweise eingeführt werden. Ebenfalls sollen die jeweiligen Anstalten diese Spannweite auch bei Tochterfirmen und Stiftungen durchsetzen.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Motionen an der eidgenössischen Volksinitiative «1 : 12 – für gerechte Löhne» orientieren, die am 24. November 2013 den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung unterbreitet wird. In diesem Zusammenhang ist bereits eine breite Diskussion über die Nachteile von starren und direkten staatlichen Eingriffen in die Lohnpolitik geführt worden. Im Fokus der Initiative stehen jedoch einzelne Exzesse in der Privatwirtschaft. Angeprangert werden in erster Linie sehr hohe Entschädigungen von Top-Managern in grossen, meist multinational tätigen Unternehmen, Löhne über einer Million Fran-

ken sowie die Vorstellung, dass sich «Abzocker» unverschämte Saläre und hohe Boni auszahlen lassen.

Im öffentlichen Sektor bestehen grundsätzlich andere Verhältnisse. Die von den Motionen betroffenen kantonalen Anstalten müssen sich zwar marktorientiert verhalten und für Führungspositionen geeignete Personen gewinnen und halten. Sie nehmen aber auch eine hohe Verantwortung für die Öffentlichkeit wahr. Exzesse wie in der Privatwirtschaft sind aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der vorhandenen Kontrollen nicht möglich. Der Regierungsrat lehnt deshalb die drei gleich lautenden Motionen ab und begründet dies nach Abklärungen bei den betreffenden Institutionen wie folgt:

Die Schaffhauser Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie ist zu 100 Prozent im Besitz des Kantons, der auf verschiedene Weise Einfluss nimmt. Der Kantonsrat genehmigt unter anderem den Jahresbericht und die Jahresrechnung und wählt den Bankrat, dem die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Kantonalbank obliegen. Der Regierungsrat ist zudem befugt, aus seinen Reihen ein Mitglied in den Bankrat zu schicken. Das ist unser Volkswirtschaftsdirektor Ernst Landolt. Der Bankrat ist unter anderem für die Lohnpolitik der Bank verantwortlich und bestimmt die Entschädigungen der Bankratsmitglieder inklusive Präsidium sowie des Bankvorstands. Er stellt damit sicher, dass Lohnexzesse auch in Zukunft nicht möglich sind. Im Geschäftsbericht 2012 werden die Gesamtbezüge des Bankrats sowie die höchste ausbezahlte Entschädigung aufgeführt. Der Bankrat legt zudem die Entschädigungen der Geschäftsleitung sowie die Gesamtlohn- und Bonussumme fest. Die Gesamtentschädigung richtet sich nach den Marktverhältnissen, der Funktion sowie der Leistung und besteht aus einem Grundsalar und einem leistungs- und erfolgsabhängigen Bonus. Gemäss dem Vergütungsreglement des Bankrats werden Löhne weiterer Kadermitarbeitenden durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Die Arbeitsverhältnisse des gesamten Personals, also der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden, unterstehen dem Privatrecht mit dem entsprechenden Persönlichkeits- und Datenschutzrecht. Die Kantonalbank kommuniziert daher keine Einzellöhne. Sie liegen aber schon heute nicht weit vom geforderten Verhältnis weg. Im Gegensatz zu den Grossbanken gibt es keine Millionensaläre und gegenüber vergleichbaren Instituten sind die Saläre moderat. Eine strikte Umsetzung der Motion würde dennoch zu gravierenden Konsequenzen führen. Eine Anhebung tieferer Löhne wäre für die Kantonalbank kaum eine Option, da dies die Profitabilität des Unternehmens – von der auch der Kanton profitiert –, schwächen würde. Die Kantonalbank rechnet damit, dass bei einer Absenkung der höchsten Löhne das Lohngefüge der darunterliegenden Hierarchiestufen sowie von Spezialisten nach unten angepasst werden müsste. Dies würde etliche

Personen betreffen und wäre ein Wettbewerbsnachteil. Ein Mangel an geeigneten Mitarbeitenden auf diesen wichtigen Positionen könnte zudem zu tieferen Erträgen und erhöhten Risiken führen. Die Kantonalbank könnte auch nicht ausschliessen, dass Arbeitsplätze, ausgelagert werden müssten, was wiederum zu Lohnsenkungen führen könnte. Im Gegensatz zu vielen Mitbewerbern konnte bisher auf solche Massnahmen verzichtet werden. Die Kantonalbank hat eine Stiftung «Sparen 3», die jedoch keine Mitarbeitenden beschäftigt. Sie wäre damit von der geforderten Regelung nicht betroffen.

Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Bei der EKS AG bestimmt der Verwaltungsrat die Höhe seiner Entschädigungen sowie die Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Lohnentwicklung für die restlichen Mitarbeitenden. Geregelt ist dies im Organisationsreglement der EKS AG, das durch den Verwaltungsrat erlassen wird. Der Kanton Schaffhausen hält 75 Prozent der Aktien. Die Aktionärsrechte werden durch den Regierungsrat ausgeübt; das Verwaltungsratspräsidium wird durch Regierungsrat Reto Dubach, Baudirektor, wahrgenommen. Dessen Entschädigung wird der Staatskasse überwiesen, notabene gleich wie beim Volkswirtschaftsdirektor die Entschädigung für den Bankrat der Kantonalbank ebenfalls in die Staatskasse fliesst.

Um der Forderung nach einer Verstärkung der demokratischen und parlamentarischen Kontrollmechanismen Rechnung zu tragen, ist der Geschäftsbericht der EKS AG seit dem 1. September 2004 dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen. Seit dem 1. Januar 2006 hat der Regierungsrat die Geschäftsprüfungskommission zudem zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er die Mitgliedschaftsrechte bei der EKS AG ausübt. Die GPK kann sich jeweils vor der Generalversammlung zu den Anträgen des Verwaltungsrats konsultativ äussern.

Es bleibt schliesslich anzumerken, dass bei der privatrechtlich geführten EKS AG als Unternehmen in öffentlicher Hand der Corporate Governance eine besondere Bedeutung zukommt. Deshalb werden im Geschäftsbericht Informationen unter anderem auch zur Entlohnungspolitik in Anlehnung an die Corporate-Governance-Richtlinien der SWX Swiss Exchange ausgewiesen. Das Lohnverhältnis des höchst verdienenden Kadermitarbeiters liegt weit unter der durch die Motionärin geforderten 1 : 12-Bandbreite, aktuell bei knapp 1 : 5. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung ist im Geschäftsbericht ausgewiesen. Die EKS AG hält keine Beteiligungen, bei welchen sie Hauptaktionärin ist.

Bei den Spitälern Schaffhausen präsentiert sich die Salärsituation der Kaderleute wie folgt: Für das vom Spitalrat angestellte Kaderpersonal und für die Ärzteschaft legt der Regierungsrat die Rahmenvorgaben für die Besoldung fest. Die Löhne für nichtärztliches Kaderpersonal richten

sich nach dem kantonalen Personalrecht, was bedeutet, dass die angestrebte Lohnbandbreite bei weitem eingehalten ist. Für die Ärzteschaft bewegen sich die Löhne auch bei maximaler Ausschöpfung der Rahmenvorgaben noch innerhalb der geforderten Spannweite von 1 : 12. Die Spitäler Schaffhausen verfügen weder über Tochterfirmen noch Stiftungen.

Der Regierungsrat sieht bei allen drei Motionen keinen Handlungsbedarf; die Einführung einer starren Regelung empfiehlt sich nicht. Der Staat und die Politik können schon heute auf die Salärpolitik der einzelnen Anstalten ausreichend und im Sinne der Motionen einwirken. Bei der EKS AG geschieht dies im Rahmen der Verwaltungstätigkeit sowie durch die angenommene «Minder-Initiative». Im Falle der Schaffhauser Kantonalbank hat der Kantonsrat durch die Besetzung des Bankrats sowie durch die Prüfung und Abnahme des Geschäftsberichts Einfluss. Bei den Spitälern legt der Regierungsrat die Maximalwerte der Kadersaläre fest und der Kantonsrat nimmt den Jahresbericht ab.

Ausserdem greifen die Motionen teilweise ins Leere, da bei zwei der drei Anstalten das geforderte Lohnverhältnis von 1 : 12 schon heute eingehalten wird. Bei der Schaffhauser Kantonalbank hätte die Umsetzung der Motion erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Lohngefüge. Damit aber würde sich der Kanton ins eigene Fleisch schneiden, da vor allem Fachspezialisten von der starren Regelung negativ betroffen wären. Letzten Endes würde dadurch die Profitabilität der Schaffhauser Kantonalbank leiden, was dem Kanton und seiner Staatskasse ebenfalls schaden würde.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es in den betroffenen Anstalten aufgrund der bestehenden Kontrollen keine Fälle von «Abzockerei» geben kann, beantragt Ihnen der Regierungsrat, die drei Motionen abzulehnen. Er wird sich aber selbstverständlich weiterhin für eine vernünftige Vergütungspolitik in unserem Kanton einsetzen.

**Christian Heydecker (FDP):** Nach der ausführlichen Stellungnahme unserer Finanzdirektorin wäre an sich nicht mehr viel zu sagen, weshalb ich mich kurz fassen werden.

Den Ball, den mir Seraina Fürer mit ihrem Lob für die BSB Clientis Bank Schaffhausen zugespielt, nehme ich gerne auf. Als Verwaltungsratspräsident dieser Bank freut es mich, dass Sie diese Bank als Vorbild erwähnt haben, zumal ich als Verwaltungsratspräsident mitverantwortlich bin für die Festlegung der Saläre der Geschäftsleitung. Dabei halten wir uns nicht an das Verhältnis von 1 : 12, weil es uns das Gesetz vorschreibt oder weil es uns aufgrund unseres Gerechtigkeitsempfinden richtig erscheint, ein bestimmtes Verhältnis einzuhalten, sondern weil diverse Faktoren die Höhe des Lohns beeinflussen, unter anderem die Marktsi-

tuation. Darin besteht auch der Unterschied zur Kantonalbank, die in einer anderen Liga spielt, in der auch andere Marktverhältnisse herrschen und andere Kompetenzen gefragt sind.

Die Finanzdirektorin hat bereits ausgeführt, welche Konsequenzen eine Erheblicherklärung der Motion für die Kantonalbank haben könnte. Die zwei anderen staatsnahen Betriebe wären davon gar nicht betroffen. Aus diesem Grund sieht die FDP-JF-CVP-Fraktion keine Veranlassung, diese Motionen erheblich zu erklären und bittet Sie, die Vorstösse abzulehnen.

**Martina Munz (SP):** Ich bin erstaunt, dass sich die Bürgerlichen nicht in diese Diskussion einklinken. Ich möchte Sie aber auf einen Widerspruch in den Ausführungen der Finanzdirektorin aufmerksam machen. Sie hat gesagt, die Profitabilität der Kantonalbank sei gefährdet, wenn die unteren Löhne angehoben würden. Das stimmt nicht, denn die Gesamtlohnsomme und damit die Profitabilität der Kantonalbank bleibt dieselbe. Es wundert mich, dass die Kantonalbank deswegen nicht mehr konkurrenzfähig sein soll.

Sie führen auch an, dass es schwierig werde Fachleute zu bekommen, wenn deren Leistung nicht genügend entlohnt werde. Liebe Regierungsrätinnen und Regierungsräte, mit dieser Aussage disqualifizieren Sie sich selbst, denn Ihr Lohn beträgt sicher nicht das Zwölfte des niedrigsten Lohns, sondern massiv weniger, obwohl Sie gute Arbeit leisten. Vom Geld kann man also nicht auf die Leistung schliessen. Vielmehr kann bei Löhnen, die das Verhältnis von 1 : 12 übersteigen, nicht mehr von verdienen gesprochen werden, sondern es ist einfach in die Tasche gewirtschaftet.

Meine Damen und Herren, in der letzten Zeit haben wir genau das Umgekehrte erlebt. Wir mussten eine Bank mit Staatsgeldern stützen. Auch dort wird der Gewinn immer privatisiert, aber wenn es dann einmal zu einem Verlust kommt, wird der Staat zur Kasse gebeten. 2,5 Mia. Franken hat uns dies 2012 gekostet. Im gleichen Jahr hat dieselbe Bank insgesamt 2,5 Mia. Franken an Boni ausbezahlt. Meine Damen und Herren, mit hohen Boni werden keine Anreize für die Wirtschaft geschaffen.

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären. Es scheint mir wichtig, dass sich die junge Generation Sorgen um die Zukunft unserer Wirtschaft macht, denn sie ist aus den Fugen geraten und braucht Grenzen. Und mit diesen Vorstössen setzen wir ihr Grenzen.

**Till Aders (AL):** Ich spreche im Namen der AL-Fraktion, auch wenn wir heute nur in geringer Zahl anwesend sind. Florian Keller und ich werden die drei Motionen erheblich erklären. Dies tun wir aber nicht deswegen, weil wir der Ansicht sind, dass das Verhältnis von 1 : 12 das richtige

wäre, sondern weil wir der Meinung sind, dass die Frage geklärt werden muss, wer in diesem Kanton das Sagen hat.

Unseres Erachtens hat in diesem Kanton immer noch die Regierung das Sagen. Mit diesen Motionen kann vielleicht nicht bewirkt werden, dass Mitarbeitende der Verwaltung oder von Firmen im Staatsbesitz weniger verdienen als Regierungsräte. Wir sind aber der Ansicht, dass die Regierung als Exekutivbehörde des Kantons auch den höchsten Lohn haben sollte. In unseren Augen wäre daher ein Verhältnis von 1 : 6 viel sinnvoller, aber das steht momentan nicht zur Debatte.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich spreche nicht für die ÖBS-EVP-Fraktion, die geteilter Meinung ist. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat gesagt, dass lediglich die Kantonalbank einen Änderungsbedarf hätte beziehungsweise aufgrund der Motion von der Marktsituation betroffen wäre.

Wenn Sie sich da nur nicht täuschen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen. Vielleicht können Sie sich noch daran erinnern, dass wir den Pflegenden, als das neue Lohnrecht eingeführt wurde, eine Marktzulage bezahlen mussten, weil sie sonst einen grosszügigeren Arbeitgeber bevorzugt und ins Ausland oder wenigstens über den Rhein abgewandert wären. Eine solche Situation könnte uns schon sehr bald wieder blühen. Deshalb ist es gefährlich, wenn wir damit beginnen, zwischen Fachpersonen, die besonders pfleglich behandelt werden müssen, und anderen, für die die allgemein gültigen kantonalen Richtlinien gelten, zu unterscheiden.

Ich werde den Vorstoss von Seraina Furer unterstützen, auch wenn mir alle von Ihnen genannten Argumente einleuchten und ich nicht glaube, dass es beim Kanton und seinen Anstalten solche Lohnexzesse gibt. Aber meines Erachtens geht es hier um einen Ausdruck der Gerechtigkeit, der in den Köpfen der Leute verankert ist. Wenn wir einen gewissen ethischen Anspruch halten wollen, müssen wir dies auch von offizieller Seite unterstützen.

**Erich Gysel** (SVP): Als Bauer vom Land bin ich stolz, dass die künftige Rentabilität der Kantonalbank nicht von der gesamten Lohnsumme abhängt, sondern davon, ob es uns gelingt, qualifizierte Kaderleute zu rekrutieren. In diesem Bereich dürfen wir uns meines Erachtens nicht einschränken.

**Walter Hotz** (SVP): Ich bestreite nicht, dass ich gegen die Sozialdemokratie eine herzlichste Abneigung hege. Trotzdem habe ich manchmal das Gefühl, so wie jetzt nach dem Votum von SP-Nationalrätin Martina

Munz, dass die Sozialdemokraten den geistigen Rohstoff liefern, auch wenn wir eigentlich ein rohstoffarmes Land sind.

Seien Sie doch so ehrlich und sagen Sie, was passiert wäre, wenn wir die UBS nicht staatlich gestützt hätten. Die Bank wäre Konkurs gegangen und damit wären hunderttausende von Arbeitsplätzen Flöten gegangen, die den Staat ebenfalls viel Geld gekostet hätten. Demnach haben wir kein bisschen draufgelegt.

Über diese drei Vorstösse kann man nur den Kopf schütteln. Sie kommen mir wie ein unverdauliches Gericht vor. Die Motionärin ist so jung, aber hat die Zukunft nicht im Blick und will jetzt einen populistischen Entscheid. Den Sozialdemokraten sollte klar werden, dass die Wirtschaft darüber entscheidet, ob es uns gut oder schlecht geht. Deshalb bitte ich Sie, diese drei Vorstösse deutlich abzulehnen.

**Jürg Tanner (SP):** Ich gestehe, dass mein Verhältnis zur SVP etwas weniger herzlich ist, als Ihres zu uns. Dennoch habe ich mich über das Votum von Erich Gysel gefreut, der richtig erkannt hat, dass die Lohnsumme für die Zukunft der Kantonalbank keine Rolle spielt. Deshalb gehe ich davon aus, auch wenn er es nicht gesagt hat, dass die SVP diese Motion unterstützen wird. So habe ich das zumindest verstanden.

Der CEO der Kantonalbank hat bereits in der Zeitung gesagt, dass das momentane Verhältnis in der Kantonalbank 1 : 13 betrage. Demnach gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder kürzt man die obersten Löhne oder hebt die untersten Löhne etwas an. Wenn die Zahlen im Geschäftsbericht korrekt sind, lägen die Mindestlöhne bei der Kantonalbank bei jährlich 40'000 Franken, was dem Mindestlohn entsprechen würde, den die Firma Lidl bezahlt. Deshalb möchte ich nun von der Finanzdirektorin genaue Zahlen wissen, die sie sicher hat.

Die Kantonalbank lässt die manuellen Fakturierungsarbeiten sicher von weniger gut qualifiziertem Personal erledigen und bezahlt anscheinend ein bisschen weniger als die Bank von Kollege Christian Heydecker. Sie wollen mir doch nicht ernsthaft sagen, dass, wenn man diese untersten Löhne ein wenig anheben würde, dies eine Auswirkung auf den Gewinn der Bank habe. So viele Frauen arbeiten auch nicht in diesem Bereich. Das heisst, dass Sie vielleicht 100'000 oder 200'000 Franken ausgeben müssten, damit das Verhältnis von 1 : 12 gewahrt wäre. Dann müssten Sie auch nicht um Ihre Spezialisten fürchten.

Es hat mich gefreut, zu hören, dass die Einkommensschere in den Spitälern Schaffhausen nicht mehr so gross ist. Als Herbert Bühl noch im Kantonsrat war, hatten wir die Debatte um die Arztlöhne im Kantonsspital. Dabei wurde immer gesagt, dass, wenn wir die Maximallöhne senken würden, uns die Chefärzte und die guten Ärzte weglaufen würden. Aber genau das ist nicht passiert. Die Motion zur maximalen Lohnbandbreite in

den Spitälern Schaffhausen können Sie von mir aus ablehnen. Aber ich empfehle Ihnen die Motion als Signal für bessere Mindestlöhne zu unterstützen.

**Samuel Erb** (SVP): Ich habe nur ein kurzes Votum dazu, was ich von der JUSO und der 1 : 12-Initiative halte. Was ist jung an der JUSO? Nur ihr Alter; die Ideen sind uralte, veraltet und durch die Geschichte widerlegt. Mut hatten damals auch die Russen, als sie den Kommunismus einführten. 1 : 12-Initiative ist ein riesiger Schritt Richtung Hammer und Sichel.

**René Sauzet** (FDP): Mich freut es, dass es im Kantonsrat nebst den älteren Mitgliedern auch junge Mitglieder gibt. Das ergibt eine gute Mischung. Schliesslich können die Jüngeren zwar schneller rennen, aber die Älteren kennen die Abkürzungen.

Zu diesen drei Motionen kann ich nur sagen, dass der Markt die Löhne regelt und nicht der Staat. Das soll der Grundsatz sein und so soll er auch bleiben. Denn nur die besten Kaderangestellten führen ein Unternehmen zum Erfolg und sorgen für gute Ergebnisse, wofür sie auch ein entsprechendes Salär erhalten sollen. Die nötigen Kontrollen sind vorhanden: bei der EKS AG durch den Verwaltungsrat, bei der Kantonalbank durch den Bankrat und bei den Spitälern Schaffhausen durch den Spitalrat. Diese Gremien nehmen ihre Aufgabe wahr und bestimmen auch in Salärfragen mit.

Diese drei Motionen werden schliesslich auch in Verordnungen gegossen werden, obwohl sie für mich so löcherig wie Schweizer Käse sind. Meiner Meinung nach soll kein Lohndiktat vom Staat die Zukunft unserer Unternehmen bestimmen. Ich bin auch gegen staatliche Lohnkontrollen, weshalb ich diese drei Motionen nicht unterstützen werde.

**Matthias Freivogel** (SP): Beim Votum von Samuel Erb habe ich mich ins Zeitalter von «Moskau einfach» zurückversetzt gefühlt. Früher wollte man uns Sozialdemokraten dorthin schicken und auf keinen Fall mehr zurückholen. Ich sage jetzt nicht, wohin ich Samuel Erb schicken möchte.

Ich frage mich, weshalb Walter Hotz überhaupt hier ist, wenn seiner Ansicht nach sowieso die Wirtschaft darüber entscheidet, ob es uns gut oder schlecht geht. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass der Grosse Stadtrat, der Kantonsrat oder das nationale Parlament und auch das Schweizer Volk darüber entscheiden, ob es dem Land, dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise den Einwohnerinnen und Einwohnern gut geht, und nicht etwa die Wirtschaft. Konzentrieren Sie sich auf Ihren Betrieb und schauen Sie, dass es diesem gut geht, dann geht es der Gesellschaft auch besser.

Frau Finanzdirektorin, meiner Ansicht nach verbleibt – wenn nicht zu hohe Saläre, die durch keine adäquate Leistung gerechtfertigt werden können, ausbezahlt werden –, mehr Geld im Betrieb beziehungsweise der Betrieb sollte rentabler sein, wenn nicht unnötig Geld ausgegeben wird. Es übersteigt meinen Horizont, weshalb dies umgekehrt sein soll. Und René Sauzet, wenn der Markt alles zur Zufriedenheit regeln würde, bräuchte es uns Politiker wirklich nur noch ganz am Rande. Bundesrat Johann Schneider-Ammann, ein Industrieller, hat in der letzten Arena gesagt, er hätte schon vor mehr als zehn Jahren, nämlich 2002 seine Kolleginnen und Kollegen ermahnt, sie sollten doch mit diesen Lohnexzessen aufhören, da dies nicht mehr marktkonform sei. Er hat auch eingeräumt, dass sein Appell bis heute ungehört verhallt sei. Zudem musste er zugeben, dass er ausser der 1 : 12-Initiative kein Rezept dagegen habe, obwohl er die Initiative ablehnt. Und Sie sagen nun immer noch, dass der Markt das richten soll. Irgendwann ist es doch Sache des Staats für Ordnung zu sorgen. Es zeugt von einem absoluten Missstand, was Herren wie Vasella und Ospel abkassieren konnten. Das muss nun ein Ende haben. Wir haben die Wirtschaft, auch von bürgerlicher Seite, lange genug gemahnt, als dass wir nun nichts tun dürften. Deshalb ist es nun an der Zeit, in diesem Kanton eine Bandbreite festzulegen, innerhalb der der Markt die Löhne frei gestalten kann. Das Verhältnis von 1 : 12 ist dafür doch weiss Gott ausreichend. Aus diesem Grund bin ich der Überzeugung, dass diese Initiative und auch diese Motionen heute sinnvoll sind. Ob sie es in 50 Jahren auch noch sind, müssen wir dann prüfen, aber heute müssen wir einen Riegel schieben.

**Heinz Rether (ÖBS):** Ich bin ein wenig hin- und hergerissen. Obwohl ich alle drei Vorstösse mitunterzeichnet habe, werde ich der Motion zur EKS AG und der Motion zu den Spitälern Schaffhausen nicht zustimmen, denn den von mir erwünschten Effekt, dass die Lohnverhältnisse öffentlich gemacht werden, haben sie bereits erfüllt.

Mir ist jedoch nicht ganz klar, weshalb die Finanzdirektorin das vom CEO der Kantonalbank selbst bekanntgegebene Lohnverhältnis in ihren Ausführungen nicht bestätigt hat. Ich bitte Sie, dies noch nachzuholen, da dies für mich entscheidungsrelevant ist. Läge das Verhältnis bei der Kantonalbank deutlich über den genannten 1 : 13, wäre die Motion für mich gerechtfertigt; ansonsten läge dies für mich im Toleranzbereich.

**Marcel Montanari (JF):** Es wurde gesagt, der Erfolg eines Unternehmens sei nicht von Einzelpersonen abhängig, sondern immer von der gesamten Belegschaft. Aber: Zwölf Balljungen machen noch lange keinen Roger Federer. Doch genau das wollen uns die Initianten glaubhaft machen. Es ist aber in allen Bereichen so, dass es Situationen gibt, in denen

es entscheidend auf die Leistung von Einzelpersonen ankommt. Das sieht man bei allen grösseren Unternehmen.

Sie haben die hohen Löhne bei der UBS und in der Pharmabranche angesprochen und gesagt, der Markt regle das nicht. Ich gebe Ihnen recht, dass wir in diesen Bereichen keinen funktionierenden Markt haben, da die Einstiegshürden zu hoch sind und wir somit faktisch aufgrund von zu vielen Gesetzen eine Monopolsituation haben. Deshalb ist es heute einer kleinen Bank auch nicht möglich, gleich gross wie die UBS zu werden. Wenn man sich also für tiefe Managerlöhne einsetzen möchte, müsste man eigentlich für die Liberalisierung sein. Denn mit weniger Gesetzen ist ein Konkurrenzkampf möglich und die Margen werden automatisch sinken.

**Seraina Fürer (JUSO):** Samuel Erb hat den Kommunismus angesprochen und mich in eine Ecke gedrängt, in die ich nicht gehöre. Meines Erachtens wurde hier dabei der Unterschied zwischen Kommunismus und Sozialdemokratie nicht verstanden. Ich kann Sie aber beruhigen; ich bin nicht *ennet* der Mauer geboren und war auch noch nicht auf der Welt, als die Mauer fiel.

Damit komme ich zur Profitabilität der Kantonalbank: Natürlich wäre es unser Ziel, dass bei der Kantonalbank die tiefsten Löhne angehoben werden. Aber wenn genau das nicht passieren soll, und davon gehen Sie anscheinend in Ihren Voten alle aus, kann ich nicht verstehen, weshalb Sie dagegen sind. Denn das würde auch bedeuten, dass die Kantonalbank mehr Geld in die Staatskasse abliefern würde, da sie mit der Motion Personalkosten sparen würde. Dadurch ergäbe sich unter dem Strich ein höherer Reingewinn und durch die Gewinnverteilung bekäme die Kantonskasse davon eine ordentliche Summe. Aufgrund der momentanen Finanzlage sollten wir nicht leichtfertig auf diesen Zusatzbeitrag verzichten.

Ich finde es ziemlich bedenklich, wenn man sagt, dass die Wirtschaft in diesem Land darüber entscheidet, ob es uns gut oder schlecht geht. Meiner Ansicht nach leben wir immer noch in einer Demokratie, in der glücklicherweise das Volk darüber entscheidet. Wir sind die Vertretung des Volks in diesem Kanton und müssen diese Entscheidung als demokratische Institution treffen und nicht einfach alles dem Markt überlassen.

Ausnahmsweise bin ich auch mit Marcel Montanari einer Meinung, dass es in unserer Wirtschaft eine Monopolsituation gibt. Dabei handelt es sich aber um das Monopol des Kapitals, denn leider regiert wohl momentan das Geld die Welt.

Mit meinen Motionen möchte ich keine grosse Revolution anzetteln, sondern sie stellen kleine Schritte dar, die zu mehr Gerechtigkeit führen sollen. Zudem zeigt die Vergangenheit, dass vor 15 Jahren, als noch die

Lohnbandbreite 1 : 13 galt, auch dort der Markt gewisse Dinge reguliert und unsere Wirtschaft auch funktioniert hat.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### Abstimmung

**Mit 30 : 17 wird die Motion Nr. 2013/4 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in der Schaffhauser Kantonalbank» nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

**5. Motion Nr. 2013/5 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite im Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen»**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 294

#### *Schriftliche Begründung*

*Der Kanton Schaffhausen übernimmt vielfältige Aufgaben. Viele davon werden direkt von der Verwaltung erfüllt, andere hingegen durch selbständige Anstalten. Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen ist eine kantonale Anstalt des öffentlichen Rechts und hat für eine flächen-deckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie zu sorgen.*

*Die Entlohnungspolitik in der Wirtschaft wurde in den vergangenen Jahren regelmässig diskutiert und kritisiert. Die teils exorbitanten Saläre in den Chefetagen haben immer wieder Anreize für fragwürdige Finanzgeschäfte geschaffen. Im Kanton Schaffhausen ist bisher eine Debatte zur Entlohnungspolitik bei kantonsnahen Betrieben lediglich deshalb nicht entstanden, weil die Löhne von Kadermitgliedern eben solcher Betriebe bis heute nicht einsehbar sind. Wie aus einer Umfrage der Schaffhauser Nachrichten hervorgeht, stören sich rund drei Viertel der Umfrageteilnehmenden an diesem Umstand.*

*Bei den normalen Staatsangestellten beträgt die Lohnbandbreite heute maximal 1 : 7, die Forderung der nationalen Volksinitiative «1 : 12 – für gerechte Löhne» wird auf kantonaler Ebene also mehrheitlich eingehalten. Dass dies bei den angeschlossenen Betrieben nicht der Fall ist, ist stossend und wird in weiten Bevölkerungsteilen nicht verstanden.*

*Das EKS AG in ihrer Funktion als Grundversorgerin und Aktiengesellschaft, bei welcher der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, ist eine für den Kantons und seine Bevölkerung sehr wichtige kanto-*

*nale Anstalt. Deshalb ist sie prädestiniert, in der Entlohnungspolitik eine Vorbildrolle zu übernehmen und endlich mit offenen Karten zu spielen. Das Zwölfwache des tiefsten EKS AG-Lohns ist eine gute und ausreichende Entlohnung für den Direktor. Denn niemand der Angestellten trägt in einem Monat mehr zum Erfolg der Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen bei als andere in einem ganzen Jahr. Es ist an der Zeit, Transparenz zu schaffen und eine im Gesamtwohl liegende Lohnregelung bei der EKS AG einzuführen.*

**Seraina Fürer (JUSO):** Die SP-JUSO-Fraktion ist überzeugt, dass auch die EKS AG in ihrer Funktion als Strom-Grundversorgerin des Kantons und als kantonale Anstalt eine Vorbildrolle in der Lohnpolitik übernehmen soll. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat vorhin ausgeführt, dass die Lohnbandbreite in der EKS AG aktuell knapp 1 : 5 beträgt. Es freut mich natürlich, dass das Verhältnis bei dieser Anstalt so deutlich darunter liegt. Daher möchte ich mit meiner Motion in diesem Fall eher ein Zeichen setzen, auch wenn der Faktor 12 nicht geknackt wird. Denn durch die Erheblicherklärung der Motion wird sich kaum etwas ändern, ausser dass ein neuer kleiner Gesetzesartikel geschaffen wird. Heute haben wir bereits zwei unnötige Dinge in Gesetzen belassen respektive eingeführt. Deshalb verstehe ich nicht, weshalb Sie sich mit diesem Gesetzesartikel nicht anfreunden können. Es wurde gesagt, ein solcher Gesetzesartikel hätte schlimme Konsequenzen. Sie haben aber nun in der Diskussion gesehen, dass dem nicht so ist. Es ist lediglich ein Zeichen für mehr Gerechtigkeit. Deshalb bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen. Sie SP-JUSO-Fraktion wird dies einstimmig tun.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 17 wird die Motion Nr. 2013/5 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite im Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen» nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

**6. Motion Nr. 2013/6 von Seraina FÜRER vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in den Spitälern Schaffhausen»**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 295

*Schriftliche Begründung*

*Der Kanton Schaffhausen übernimmt vielfältige Aufgaben. Viele davon werden direkt von der Verwaltung erfüllt, andere hingegen durch selbständige Anstalten. Die Spitäler Schaffhausen sind eine kantonale Anstalt des öffentlichen Rechts und stellen gemäss Zweckartikel des Spitalgesetzes für die Bevölkerung des Kantons Schaffhausen eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung zu tragbaren Kosten sicher.*

*Die Entlohnungspolitik in den Spitälern wurde in den vergangenen Jahren regelmässig diskutiert und kritisiert. Die teils exorbitanten Saläre bei den Chefärzten sind, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Belastung des einfachen Pflegepersonals aus Spargründen, längst nicht mehr angebracht.*

*Bei den normalen Staatsangestellten beträgt die Lohnbandbreite heute maximal 1 : 7, die Forderung der nationalen Volksinitiative «1 : 12 – für gerechte Löhne» wird auf kantonaler Ebene also mehrheitlich eingehalten. Dass dies bei den Spitälern Schaffhausen nicht der Fall ist, ist stossend und wird in weiten Bevölkerungsteilen nicht verstanden.*

*Mit dem heute gekannten Einkommensdeckel der Schaffhauser Chefärzte bei 550'000 Franken pro Jahr und dem tiefsten Jahreslohn in den Spitälern Schaffhausen liegt die Lohnbandbreite bei 1 : 13. Multipliziert man den minimalen Jahreslohn von 42'393 Franken mit dem Faktor 12, kommt man auf ein maximal zulässiges Salär von jährlich 508'716 Franken. Um die Lohnbandbreite von 1 : 12 einzuhalten müssen folglich entweder die Chefarztlöhne bei 508'716 Franken pro Jahr gedeckelt werden oder der Minimallohn auf jährlich 45'833 Franken ( $550'000 \text{ Franken} : 12 = 45'833 \text{ Franken}$ ) erhöht werden.*

*Die Spitäler Schaffhausen in ihrer Funktion als Gewährleister der kantonalen Gesundheitsversorgung sind für den Kanton und seine Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Deshalb sind sie prädestiniert, in der Entlohnungspolitik eine Vorbildrolle zu übernehmen. Das Zwölfwache des tiefsten Lohnes ist eine gute und ausreichende Entlohnung, auch für einen Chefarzt. Denn niemand der Angestellten trägt in einem Monat mehr zum Erfolg der Spitäler Schaffhausen bei, als andere in einem ganzen Jahr.*

*Es ist an der Zeit, eine im Gesamtwohl liegende Lohnregelung in den Spitälern Schaffhausen einzuführen.*

**Seraina Fürer (JUSO):** Im Unterschied zu den zwei vorherigen Motionen haben wir, was die Schaffhauser Spitäler betrifft, knallharte Fakten auf dem Tisch, da uns die dort ausbezahlten Löhne bekannt sind. Wir haben von der Finanzdirektorin gehört, dass die maximale Lohnspanne das Verhältnis von 1 : 12 nicht überschreite. Das mag zwar sein, aber es stimmt natürlich nicht, wenn man beachtet, was ausbezahlt werden könnte. Denn macht man ein kleines Rechenbeispiel, kommt man auf Folgendes: Heute liegt der jährliche Einkommensdeckel der Schaffhauser Chefärzte bei 550'000 Franken und der tiefste Jahreslohn bei 42'393 Franken. Berechnet man die Lohnbandbreite in den Spitälern kommt man auf ein Ergebnis von 1 : 13. Mit einer Lohnbandbreite von 1 : 12 müssten die Chefarztlöhne um 41'000 Franken im Jahr gekürzt werden. Somit würden sie jedoch immer noch 1'400 Franken im Tag verdienen, ein Lohn, mit dem es sich meines Erachtens sehr gut leben lässt. Dieses Beispiel zeigt, dass ein Zwölffaches des tiefsten Lohns in den Spitälern Schaffhausen in Zukunft überschritten werden könnte. Ich möchte auch hier ein klares Zeichen setzen, dass dies nicht passieren soll.

Die SP-JUSO-Fraktion wird diese Motion einstimmig erheblich erklären, denn die hohen Löhne bei den Chefärzten sind, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Belastung für das einfache Pflegepersonal, nicht mehr angebracht.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 16 wird die Motion Nr. 2013/6 von Seraina Fürer vom 1. Mai 2013 mit dem Titel: «Maximale Lohnbandbreite in den Spitälern Schaffhausen.» nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

#### **7. Motion Nr. 2013/7 von Andreas Frei vom 6. Mai 2013 betreffend Stärkung des Quartierplanverfahrens**

Motionstext: Ratsprotokoll 2013, S. 295

#### *Schriftliche Begründung*

*Das Schweizer Volk hat die Revision des Raumplanungsgesetzes am 3. März 2013 gutgeheissen und somit die langfristige Zielsetzung eines schonenden Umgangs mit den nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Baulandreserven gutgeheissen. Im Legislaturprogramm 2013-2016 hält der Regierungsrat wörtlich Folgendes fest: «Die gewünschte Bevöl-*

*kerungsentwicklung ist so zu steuern, dass die Landschaft und die typischen Siedlungsstrukturen möglichst schonend weiterentwickelt werden. Künftig soll vermehrt auf urbane Entwicklungen, weniger auf Einfamilienhaussiedlungen gesetzt werden.»*

*Aufgrund der Revision des Raumplanungsgesetzes und der Zielsetzung des Regierungsrates wird das kantonale Baugesetz nächstens revidiert werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen die Artikel, die die Quartierplanung regeln, so revidiert werden, damit sie zu einem verlässlichen und verbindlichen Steuerungselement werden. Im heute gültigen Baugesetz ist der Quartierplan wohl vorgesehen, wird aber zu wenig häufig angewendet. Für lokale und kantonale Behörden hätte der Quartierplan den Vorteil, in einem frühen Projektierungsstadium ihr übergeordnetes Interesse einfließen zu lassen. Für den Bauträger hätte es den Vorteil, in Absprache mit den Baubehörden das zur Überbauung zur Verfügung stehende Bauland optimal und damit wirtschaftlich zu nutzen. Ein weiterer Vorteil eröffnet sich in der Möglichkeit, ein gebäudeübergreifendes Energiekonzept zu erarbeiten. Das wird sich gesamthaft positiv auf eine optimale Energiebilanz auswirken, aber auch für jeden einzelnen Nutzer finanzielle Vorteile bringen.*

**Andreas Frei (SP):** Auf den ersten Blick könnte man sagen, dass im heutigen Baugesetz in Sachen Quartierplan bereits einiges richtig formuliert ist. Betrachte ich allerdings die Realität in vielen Landgemeinden, komme ich zu einem anderen Schluss. Quartierpläne werden nur relativ selten erstellt und sie werden von den zuständigen Baubehörden auch nicht verlangt. Bestenfalls werden Erschliessungspläne erstellt, was aufgrund der Planung eine absolute Selbstverständlichkeit ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die Zahl der Einfamilienhaussiedlungen, die relativ viel Bauland benötigen, weiter wächst. Verstehen Sie mich bitte richtig: Ich möchte nicht das Einfamilienhaus als Bauform verteufeln. Schliesslich gibt es überall in unserem Kanton in bereits erschlossenen Baugebieten noch sehr viele Baulücken, für die das Einfamilienhaus die absolut richtige und auch perfekte Bauform ist. Denn der Quartierplan soll vor allem dort zum Einsatz gelangen, wo mittlere oder grössere Flächen neu erschlossen werden und deshalb eine gesamtheitliche Betrachtungsweise nötig ist. Durch die bessere Anbindung der Landgemeinden an den öffentlichen Verkehr wird der Siedlungsdruck dort auch weiter zunehmen. Genau aus diesem Grund setzte ich mich für die Stärkung des Quartierplanverfahrens ein.

Aber nicht nur ich mache das, sondern auch der Regierungsrat, der dazu zwei Strategiepapiere verfasst hat, die er dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme oder den Parteien zur Stellungnahme unterbreitet hat. Im Legislaturprogramm 2013-2016 schreibt der Regierungsrat unter Ziff. 9 Umwelt

und Raumordnung: «Die gewünschte Bevölkerungsentwicklung ist so zu steuern, dass die Landschaft und die typischen Siedlungsstrukturen möglichst schonend weiterentwickelt werden. Künftig soll vermehrt auf urbane Entwicklung, weniger auf Einfamilienhaussiedlungen gesetzt werden.» Die dazugehörige Schlussfolgerung eine Seite weiter ist die Notwendigkeit einer Baugesetzrevision.

Zudem möchte ich auch noch zwei Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation erwähnen. Bei Massnahme 5 steht: «Bei konkreten Vorhaben zur Verdichtung nach innen sind die betroffenen Areale auf ihre Funktion als wichtige innere Freifläche zur Erhaltung und Stärkung der Siedlungsqualität hin zu überprüfen und dieser Aspekt gebührend zu berücksichtigen (zum Beispiel im Rahmen von Quartierplänen).» Und Massnahme 8 sieht vor: «Ergänzung von Art. 18 Abs. 2 Baugesetz, dass in Quartierplänen Abweichungen gegenüber der Regelbauweise zwingend mit der Erfüllung von Qualitätskriterien zu verknüpfen sind.»

In Art. 17 des Baugesetzes wird scheinbar klar definiert, wann ein Quartierplan zu erstellen ist. Die Realität sieht aber leider anders aus und ich stelle fest, dass nur dort, wo wirtschaftlicher Druck herrscht, nämlich in den Städten oder an guten Baulagen, sehr intensiv über andere Arten des Bauens nachgedacht wird und deshalb auch häufig Quartierpläne erstellt werden. Dort, wo das Bauland für unsere Verhältnisse relativ günstig ist, werden leider oft keine Quartierpläne gemacht. Das zeigt mir, dass die Siedlungsentwicklung nicht durch übergeordnete strategische Ziele, die der Regierungsrat formuliert und verfolgt, gesteuert wird, sondern durch den wirtschaftlichen Aspekt.

Um die Frage zu beantworten, was genau mit diesen Quartierplänen erfüllt werden soll, verweise ich auf die bereits erwähnte Massnahme 8. Der Kanton Thurgau kennt in seinem Baugesetz bereits 15 solche Qualitätskriterien, beispielsweise die Erschliessung, die Grössengestaltung, die Grünflächen, aber auch energetische Standards oder Massnahmen zur sparsamen Nutzung der Energie, die ich in Punkt 3 meiner Motion gefordert habe. Es versteht sich von selbst, dass nicht jedes Kriterium an jedem Bauort gleich wichtig ist. Schliesslich ist es Sache der Gemeinden festzulegen, welche dieser kantonalen Richtlinien für sie besonders wichtig sind. Beispielsweise macht es keinen Sinn, einen Bauwilligen dazu zu verpflichten, sich an einem Wärmeverbund zu beteiligen, wenn die Distanz dazu unwirtschaftlich ist. Eine gewisse kantonale Unterstützung wäre aber sicher wünschenswert.

Wir müssen jetzt Nägel mit Köpfen machen, wenn wir diese Strategie ernsthaft verfolgen wollen. Deshalb hoffe ich, dass Sie meine Motion unterstützen und damit auch die Strategie des Regierungsrats.

**Regierungsrat Reto Dubach:** In der vorliegenden Motion soll, insbesondere wenn Sie den Wortlaut des Motionstexts anschauen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Quartierplanpflicht eingeführt und mit dem Quartierplan ein haushälterischer Umgang mit Bauland und die Erstellung eines Energiekonzepts verlangt werden.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Richtplanrevision, die sich zurzeit beim Kantonsrat in der vorberatenden Kommission befindet, und der Bearbeitung des Agglomerationsprogramms 2. Generation deutlich geworden ist, dass die geltenden Bestimmungen im Baugesetz zum Quartierplan zu überarbeiten sind. Daher ist im revidierten Richtplan unter der Ziff. 2-3-1/2 Gestaltungsplanung, der dem Kantonsrat am 20. März 2013 vorgelegt wurde, ein entsprechender Auftrag formuliert: Der Kanton hat abzuklären, inwieweit der Quartierplan die Möglichkeiten eines Gestaltungsplans besser abdecken könnte. Insbesondere wird untersucht, in welcher Form der Gestaltungsplan die Umsetzung einer Verdichtung nach innen fördern und die Qualität der Planung bezüglich Erschliessung, Gestaltung und den Einfluss auf die Umwelt weiter verbessern könnte. Auf dieser Basis werden zurzeit Grundlagen erarbeitet, die die heutigen Möglichkeiten des Quartierplans erweitern und die erwünschte Siedlungsentwicklung nach innen fördern sollen. Die entsprechenden Erkenntnisse werden in den Entwurf der Baugesetzrevision zur Umsetzung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes einfliessen, die den Kantonsrat im Jahr 2014 sehr intensiv beschäftigen wird. Auf Bundesebene ist die Konkretisierung der RPG-Teilrevision vom 3. März 2013, die mit verschiedenen Instrumenten gegen die zunehmende Zersiedelung angehen will, allerdings noch nicht abgeschlossen. Es fehlen zurzeit noch die entsprechenden Richtlinien und die entsprechende Verordnung. Es ist beabsichtigt, diese Verordnung im Verlaufe dieses Winters zu erlassen, sodass die ganze Raumplanungsgesetzgebung auf den 1. März 2014, wenn man den Angaben des Departements von Bundesrätin Doris Leuthard glauben will, in Kraft treten sollte. Vor diesem Hintergrund wird zu den drei Punkten der Motion wie folgt Stellung genommen:

Zuerst zur Quartierplanpflicht: Andreas Frei hat es in seinem Votum bereits angetönt. Die Voraussetzungen, unter denen ein Quartierplan zu erlassen ist, sind im Baugesetz in Art. 17 und 18 bereits verbindlich definiert. Danach hat der Gemeinderat mit dem Quartierplan die Erschliessung oder Gestaltung eines Teilgebiets der Gemeinde festzulegen. In Neubauquartieren und bei Überbauungen, die raumplanerisch besonders bedeutsam sind, ist vor Erteilung einer Baubewilligung ein Quartierplanverfahren anzuordnen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Stadt Schaffhausen oder um eine Landgemeinde handelt. Im Rahmen dieser Quartierplanung sind verschiedene Fragen zu klären, indem beispielsweise auch die Möglichkeiten der Erschliessung mit öffentlichen

Verkehrsmitteln aufzuzeigen sind. Für überbaute Gebiete und für Quartierpläne zu anderen als Erschliessungszwecken ist der Erlass von Quartierplänen demgegenüber nicht zwingend, sondern bloss möglich beziehungsweise fakultativ. Somit besteht nur bei Neubauquartieren und bei Überbauungen, die raumplanerisch besonders bedeutsam sind, eine grundsätzliche Quartierplanpflicht zur Festlegung der Erschliessung. Gemäss Art. 6 des Baugesetzes ordnen die Gemeinden die Nutzung ihres Gebiets im Rahmen der übergeordneten Vorschriften und Planungsgrundsätze durch den Erlass von Bauordnungen, Zonenplänen, Baulinien-, Quartier und Landumlegungsplänen. Nach Auffassung des Regierungsrats besteht somit kein Anlass, den Gemeinden – über die Regelung der Erschliessung hinaus – eine weitergehende Quartierplanpflicht aufzuerlegen, zumal die Nutzungsplanung grundsätzlich Sache der Gemeinden ist und Quartierpläne lediglich die Aussagen der Zonenpläne verfeinern.

Damit komme ich zum haushälterischen Umgang mit dem Bauland: Der haushälterische Umgang mit dem Boden wird vorab über die Richt- und Zonenplanung sichergestellt. Diese Zielsetzung kann in einem Quartierplan noch verfeinert und unterstützt werden. Das geltende Baugesetz hält bereits fest, dass beim Erlass von Quartierplänen der haushälterischen Nutzung des Bodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Gleichwohl werden wir prüfen, ob Quartierpläne vermehrt zur Erneuerung und Verdichtung überbauter Gebiete eingesetzt werden können. Dazu bedarf es aber keiner weiteren Vorschrift im Baugesetz, sondern höchstens in der Bauverordnung, die wir Ihnen dann aufgrund des heute beschlossenen Verordnungsvetos zukommen lassen werden.

Zum Schluss noch zum Energiekonzept: Neben dem Zweck der Regelung der Erschliessung können mit einem Quartierplan auch die Bau-, Schutz-, Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften der Bauordnung geändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Seit der Revision des Baugesetzes können zudem gemäss Art. 18 Abs. 3 die Gemeinden im Rahmen von Quartierplänen Vorschriften erlassen über die Energiestandards der Gebäude, die Art der zur Wärmeerzeugung in Haushalten zugelassenen Energieträger und die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb gemeinsamer Energieversorgungsanlagen oder zum Anschluss an Energieverteilungsnetze oder zentrale Wärmeerzeugungsanlagen. Nach Auffassung des Regierungsrats genügt diese Regelung, um die Energiebilanz weiter zu verbessern. Deshalb ist davon abzusehen, im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Quartierplans eine Pflicht zur Erstellung eines Energiekonzepts einzuführen. Soweit der Kanton im Zusammenhang mit Bauten energierechtliche Vorschriften aufstellt, sollten diese nicht nur punktuell, sondern generell gelten, so wie dies in den Energiehaushaltsvorschriften des Baugesetzes vorgesehen ist. Danach gilt bei-

spielsweise, dass Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten so zu bauen und auszurüsten sind, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Wie bereits erwähnt, ist die Nutzungsplanung und der Erlass von Quartierplänen demgegenüber grundsätzlich Sache der Gemeinden. Das planerische Ermessen der Gemeinden soll nicht ohne Not eingeschränkt werden, zumal die Gemeinden am besten beurteilen können, in welchen Gebieten der Erlass von zusätzlichen Energievorschriften allenfalls Sinn macht. Diese Möglichkeit besteht, wie gesagt, bereits heute. Die Gemeinden sollen daher weiterhin das Recht, aber nicht die Pflicht haben, im Rahmen von Quartierplänen zusätzliche Energievorschriften zu erlassen.

Es ist festzuhalten, dass die Bedingungen, wann ein Quartierplan zu erarbeiten ist, bereits im Baugesetz enthalten sind und der Quartierplan mit dem Richtplan weiter gestärkt werden soll. Weiter ist davon abzusehen, den Regierungsrat zu verpflichten, im Baugesetz ein nicht näher definiertes Energiekonzept im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Quartierplänen zu verankern. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Marcel Montanari (JF):** Die FDP-JF-CVP-Fraktion ist gegen die Erheblicherklärung dieser Motion, da wir sie als unnötig erachten, weil unseres Erachtens die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, gemäss denen die Gemeinden die Möglichkeit haben, Quartierpläne zu verlangen.

Art. 17 des Baugesetzes wurde von meinen beiden Vorrednern angesprochen. Diese Bestimmung finde ich wirklich schön, da darin bereits die Zielsetzungen enthalten sind: Man soll den Boden haushälterisch nutzen und umweltschonend und energiesparend bauen. Diesbezüglich sehe ich also keinen Handlungsbedarf. Das geforderte Energiekonzept ist darin zwar noch nicht enthalten, aber ich halte das Erarbeiten von solchen Konzepten ohnehin für den Ausdruck einer Zwangsbürokratie, die enorm viel Energie verbraucht, statt sie zu sparen.

Schliesslich fordert der Motionär eine Pflicht zur Erstellung eines Quartierplans. Zurzeit entscheiden die Gemeinden selbst oder können weitgehend selbst entscheiden, ob sie einen Quartierplan verlangen wollen. Unseres Erachtens muss gerade im Baurecht noch ein wenig mit Augenmass gearbeitet werden können. Deshalb möchten wir den Gemeinden diese Kompetenz nicht wegnehmen. Die Instrumente einen Quartierplan bei Bedarf verlangen zu können, stehen den Gemeinden bereits zur Verfügung; sie müssen sie nur anwenden.

**Andreas Bachmann** (SVP): Namens der SVP-JSVP-EDU-SVP-Sen.-Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir die vorliegende, eigentlich vernünftige Motion mehrheitlich ablehnen werden, deren Thema wir aber anlässlich der Baugesetzrevision, die auf die Richtplangenehmigung folgen wird, sicher wieder aufnehmen werden.

**Martina Munz** (SP): Der Baudirektor hat bei seinen Zitaten aus dem Richtplan sehr viele Konjunktive verwendet: «Der Kanton wird abklären, wie mit dem Quartierplanverfahren die gewünschte Entwicklung nach innen gefördert werden könnte.» Ich frage Sie: Glauben Sie tatsächlich, dass wir mit einer so vagen und so offen formulierten Richtlinie das Zersiedlungsproblem in unserem Kanton lösen? Wir müssen jetzt Pflöcke einschlagen und nicht Nägelchen ohne Köpfe machen, wenn wir unseren Kanton vor der Zersiedlung schützen wollen.

Das Gleiche gilt auch für das von der Motion geforderte Energiekonzept. In einem kürzlich geführten Gespräch ging er mit mir einig, dass wir energieeffizient bauen müssen, wenn wir in 50 Jahren weiter sein wollen als heute. Wir müssen also unseren Bauplänen Energiekonzepte zugrundelegen. Wo sonst sollen wir ein solches Konzept verlangen als im Rahmen eines Quartierplans? Wenn wir ein Fernwärmenetz aufbauen wollen, müssen wir dies mittels Quartierplänen steuern. Schliesslich kommt das allen zugute, auch der FDP, die möglichst keine neuen Regelungen will. Am Schluss ist jede eingesparte Kilowattstunde immer noch die günstigste.

Die Ausführungen des Baudirektors sind mir zu vage. Ich vermute, dass er damit sagen will, dass alles bestens sei und wir unseren Kanton fröhlich weiter zersiedeln können.

**Till Aders** (AL): Die AL-Fraktion wird die Motion unterstützen, und zwar aus folgendem Grund: Martina Munz hat es bereits angesprochen. Die Raumplanung ist für unseren Kanton in naher und auch ferner Zukunft ein sehr wichtiges Thema. Der Quartierplan ist unseres Erachtens ein sehr gutes Instrument. Leider enthält das Baugesetz nur eine schwammige und keine verbindliche Formulierung. Dies führt dazu, dass der Quartierplan in diesem Kanton unserer Ansicht nach zu wenig angewendet wird. Die Motion stellt für uns ein probates Mittel dar, um ihn verbindlich zu regeln. Es ist ja nicht so, dass mit der Quartierplanpflicht für jede winzige Fläche ein solcher ausgearbeitet werden muss, denn die Regelung kann so formuliert werden, dass dies nur für die wichtigen Gebiete nötig ist.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich habe ähnliche Befürchtungen wie Martina Munz, obwohl meine nicht gerade so weit gehen. Beispielsweise stelle ich fest, dass heute wenige Möglichkeiten für autoarmes Wohnen bestehen oder dieser Wohnform sogar Hindernisse in den Weg gelegt werden. Meines Erachtens ist es im Interesse aller, wenn wir künftig diese Wohnform in unseren Quartieren vermehrt fördern. Die genannten Kriterien des Kantons Thurgau wären entsprechend zu ergänzen. Zudem staune ich immer wieder, wie wenig Rücksicht auf die Behinderten- und Altersgerechtigkeit und auch die Familienfreundlichkeit genommen wird. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Wege des öffentlichen Verkehrs oft nicht mehr mit den Lebensbezügen übereinstimmen. Dies müsste meines Erachtens auch besser koordiniert werden.

Schliesslich geht es uns auch um die Grünflächen, die wir vermissen. Wie sagt der Dichter im letzten Jahrhundert doch so schön: «Es war einmal ein Lattenzaun, mit Zwischenraum, hindurchzuschauen. Und als einer den geklaut hat, der Zaun indessen stand ganz dumm, mit Latten ohne was herum.»

**Thomas Hauser** (FDP): Die Befürworter dieser Motion tun nun so, als würden in allen Gemeinden des Kantons keine Quartierpläne erstellt. Ich wohne in der Stadt Schaffhausen, die für jedes Quartier über einen Quartierplan verfügt. Dafür brauchen wir weder eine kantonale Richtlinie noch eine entsprechende Pflicht. Tun die Gemeinden dies nicht, muss man sie dazu zwingen.

Andreas Frei, wir brauchen nicht Nägel mit Köpfen, die haben wir bereits. Aber wir brauchen den Hammer von Samuel Erb, um die Nägel einzuschlagen. Die Sichel kann er zuhause lassen.

**Andreas Frei** (SP): Ich erspare es Ihnen, jetzt auf alle Details einzugehen. Meiner Meinung nach ist das jetzige Gesetz relativ zahnlos und entweder will man das Quartierplanverfahren stärken oder nicht. Das ist Ihre Entscheidung.

Zum Schluss muss ich aber noch etwas boshaft werden und hoffe, dass niemand aus Bern auf der Tribüne sitzt: Der Mechanismus dieser Agglomerationsprogramme funktioniert doch so: Wir definieren Dinge, die wir gerne hätten und wofür wir gerne Subventionen erhalten würden. Dann schreiben wir dazu noch einen Haufen schlaues Zeug, damit der Bund das Programm bewilligt und ihm einen möglichst hohen Subventionssatz zuweist. Wir haben es jetzt in der Hand, diese definierten Massnahmen entweder in eine Schulblende zu stecken, die mit «Schlaue Sprüche, um an die Kohle von Bern zu kommen» beschriftet ist, zu stecken oder etwas daraus zu machen, das wirklich funktioniert. Dazu haben Sie jetzt die Gelegenheit.

**Regierungsrat Reto Dubach:** Der Quartierplan ist ein wichtiges Instrument, das in nächster Zeit ganz sicherlich häufiger zur Anwendung kommen muss. Es ist aber nicht so, dass wir heute keine Quartierpläne machen können. In der Stadt Schaffhausen und in verschiedenen anderen Gemeinden werden immer wieder Quartierpläne erstellt, deren Genehmigung in die Zuständigkeit des Baudepartements fällt. Ich tue dies regelmässig.

Diejenigen, die meinen, mit der Erheblichklärung der Motion könne man der Zersiedlung entgegenwirken, muss ich leider enttäuschen. Denn die einzige Antwort auf die Zersiedlung ist die Verdichtung nach innen. Damit haben wir bereits begonnen, indem wir keine neuen Einzonungen mehr genehmigen und zusammen mit den Gemeinden so die innere Verdichtung forcieren. Bezüglich der Quartierpläne möchten wir die Kompetenz bei den Gemeinden belassen, weshalb wir Ihnen beantragen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 17 wird die Motion Nr. 2013/7 von Andreas Frei vom 6. Mai 2013 betreffend Stärkung des Quartierplanverfahrens nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.**

\*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr



